

Stand: 24.09.2021

Gemeinde Reppenstedt**Sitzung des BA/ VA/ Rates am****Zu Tagesordnungspunkt:****Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift**

- a) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung
- b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
- c) Satzungsbeschluss

- a) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung

Aus anliegender Liste ist ersichtlich, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
01 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Lüneburg	X		
02 Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg, BZ Ost	X		
03 BUND, Regionalverband Elbe-Heide			20.07.2021
04 Deutsche Telekom Technik GmbH			08.06.2021
05 Avacon AG	X		
05a Avacon AG-Betrieb Spezialnetze	X		
06 Finanzamt Lüneburg	X		
07 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	X		
08 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	X		
09 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)			20.07.2021
10 Landkreis Lüneburg			21.07.2021
11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen	X		
12 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Lüneburg			17.06.2021



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
13 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg	X		
14 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			12.07.2021
15 Polizeiinspektion Lüneburg		08.06.2021	
16 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg			08.06.2021
17 Wasserverband der Ilmenau-Niederung			30.06.2021
18 Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd, c/o Purenana	X		
19 Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co.KG			13.07.2021
20 GFA Lüneburg	X		
21 Naturschutzbund Deutschland			21.07.2021
22 Elbmarsch Kommunal Service (AöR)		08.06.2021	
23 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH			17.06.2021
24 PLEdoc GmbH			14.06.2021
25 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH		08.06.2021	
26 DB Energie GmbH		08.06.2021	
27 Hansestadt Lüneburg FB Stadtentwicklung	X		
28 Gemeinde Vögelsen	X		
29 Gemeinde Mechtersen	X		
30 Gemeinde Kirchgellersen	X		
31 Samtgemeinde Gellersen	X		
32 Samtgemeinde Bardowick			11.06.2021
32a Flecken Bardowick			11.06.2021



Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
03 BUND, 20.07.2021		
	Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben. Das Plangebiet liegt laut Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) und Landschaftsrahmenplan (LRP) im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Durch die Versiegelungen werden nicht nur der Wasser- und Bodenhaushalt und die Bodenfunktionen beeinträchtigt, sondern auch die Grundwasserneubildungsrate des 12,3 ha großen Gebietes stark vermindert. Schon durch den sich anschließenden Bestandsbau wird dieses Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung in seiner Funktion nicht beachtet. Das vorliegende Entwässerungskonzept mit Vorschrift zur Regenwasserversickerung auf dem jeweiligen Grundstück, Kanälen, Regenklärbecken, Regenwasserversickerungsbecken, Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen zur öffentlichen Kanalisation oder in einen Graben minimiert ganz im Gegenteil <u>nicht</u> den Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate! Ein Baugelände an dieser Stelle steht der Schutzwirkung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung entgegen und widerspricht in großen Maße der hohen Bedeutung, die dem Schutz der Wasserressourcen durch die Raumordnung beigemessen werden sollte. Der BUND fordert eine Prüfung, inwieweit das Konzept der Entwässerung im Plangebiet quantitative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hohen Filtereigenschaften in Bezug auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits Aussagen zum Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung steht der Planung nicht entgegen und wird bei der Planung der Abwasserentsorgung und der Oberflächenentwässerung berücksichtigt. Bei der Planung wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung nach dem Stand der Technik berücksichtigt. Aufgrund der zum Teil vorhandenen bindigen Böden im Plangebiet wird die Oberflächenentwässerung erschwert. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen soll weitestgehend über straßenbegleitende Grünflächen, die als Mulden ausgebildet werden, erfolgen. Die Mulden sind aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse zum Teil nicht ausreichend versickerungsfähig. Daher werden Notüberläufe zur Ableitung des Regenwassers in die geplante Regenwasserkanalisation, die in das südliche Versickerungsbecken führt, vorgesehen. Das Regenwasser auf den Privatflächen ist zunächst grundsätzlich zur Versickerung zu bringen. Notüberläufe an die geplante Regenwasserkanalisation sind vorzusehen. Im Südwesten des Plangebietes wird ein Regenversickerungsbecken geplant, das den Überlauf bzw. das anfallende Regenwasser aus dem gesamten Plangebiet, das nicht vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann, aufnimmt. Durch die Versickerung im



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Schwermetalle (siehe Informationssystem Nibis vom LBEG). Die Gemeinde Gellersen möge erklären, wie diese Bebauung in Einklang mit Klima- und Umweltschutzmaßnahmen des Landkreises vereinbar seien. Zudem liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, das in Teilen laut LRP als Standort mit hohem Ertragspotential vorzugsweise ackerbaulich genutzt wird und des weiteren von Bebauung frei gehalten werden sollte! Als Zielsetzungen werden u.a. das Freihalten von Erholungsachsen, das Freihalten der Kalt- und Frischluftschneisen und die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften genannt. Durch die Schaffung des geplanten Baugebietes gehen 1/6 (!) der wertvolle Ackerflächen für die regionale Ernährung im Vorranggebiet verloren. Eine Bepanung der Fläche ist aus Sicht des BUND RV Elbe-Heide nicht vertretbar. Wir leben in Zeiten des Klimawandels! Eine regionale Nahversorgung mit Humusaufbau auf den Böden ist für die	Plangebiet wird der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate minimiert. Diese Konzeption der Regenentwässerung für das Baugebiet wurde bereits seitens des Planers für die Oberflächenentwässerung mit der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg abgestimmt. Mit der vorliegenden Planung werden eine Wohnbebauung sowie eine Kita ermöglicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass wassergefährdende Stoffe anfallen oder verwendet werden. Das Plangebiet liegt, wie große Teile der Ortslage Reppenstedt, innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Selbst die Ausweisung von Gewerbegebieten wäre zulässig, wenn bestimmte Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ausgeschlossen werden und das Vorranggebiet im Rahmen der Vorhabenzulassung berücksichtigt wird. Fast die komplette Ortslage von Reppenstedt wie auch weitreichende angrenzende Bereiche weisen nach der Karte des LBEG eine hohe relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle auf. Eine Prüfung der quantitativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung ist nicht erforderlich. Die Planung steht im Einklang mit dem Klima- und Umweltschutz. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und zum Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans. Der Entwicklung eines Wohngebietes zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Reppenstedt wird Vorrang vor dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gegeben, zumal das Plangebiet nur einen geringen Teil dieses großen Vorbehaltsgebietes in Anspruch nimmt und ausreichend Flächen für die Landwirtschaft an anderer Stelle in der Gemeinde Reppenstedt vorhanden sind. Das Vor-



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Zukunft anzustreben, um die von der EU vorgegebenen klimatischen Ziele zu erreichen. Ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wirkt „als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.“¹ Der Rückgang landwirtschaftlich genutzter Böden ist sowohl vor dem Hintergrund des Klimawandels, neuer Agraraufgaben für Landwirte im Rahmen des Klimaschutzplanes 20502, als auch des weltweit wachsenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und des zunehmenden Bedarfs an Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe als ausgesprochen problematisch anzusehen. Die Gemeinde möge erklären, wie eine Minimierung der landwirtschaftlichen Fläche für eine regionale Nahversorgung und der damit verbundenen CO₂-Einsparung durch kurze Transportwege und Lagerung etc. innerhalb der Klimaschutzbestrebungen des Landkreises zu rechtfertigen seien. „Für den östlichen Randbereich wird als Zielsetzung die Freihaltung von Bebauung benannt mit der Begründung „Entwicklung siedlungsnaher Erholung“ benannt. In dem Maßnahmenplan im Landschaftsrahmenplan werden als konkretisierte Zielsetzungen u.a. auch die Freihaltung der Erholungsachsen sowie die Freihaltung der Kaltluft- und Frischluftschneisen von flächenhafter Bebauung sowie die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften genannt. Als Entwicklungsmaßnahme wird die Entwicklung von Räumen für die siedlungsnaher Erholung insbesondere zwischen Reppenstedt und Lüneburg (Grüngürtel West) durch die Aufwertung der landschaftlichen Qualitäten beschrieben.“³ Diese Zielsetzungen des LRP werden durch eine Bebauung ignoriert. Spiel- und Bolzplatz, sowie ein Grünkorridor sind nicht für alle Bürger erholungsrelevant. Vielmehr erforderte es anstelle eines Baugebietes ein Konzept, wie in der Randzone zwischen	behaltsgebiet Landwirtschaft erstreckt sich über weite Teile der Gemeinde Reppenstedt südlich der Ortslage bis zur Gemeindegrenze. Das Vorbehaltsgebiet hat eine Größe von ca. 30 ha auf dem Gemeindegebiet von Reppenstedt. Das Plangebiet nimmt nur ca. 5 ha des Vorbehaltsgebietes in Anspruch. Darüber hinaus sind weitere große andere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in der Gemeinde Reppenstedt südlich, westlich und nördlich der Ortslage Reppenstedt vorhanden, die nicht überplant werden. Diese bleiben als Alternativflächen für Landwirtschaft erhalten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Boden im Bereich des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nach der Karte zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) des LBEG (Publikationsdatum: 01.07.2018, Revisionsdatum 22.11.2019) nur eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit aufweist. Das gesamte Plangebiet weist neben der sehr geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit sandige Böden in einer Kuppenlage auf, die größtenteils in Zeiten des Klimawandels ohne eine den Wasserhaushalt belastende Beregnung nicht nachhaltig zur regionalen Nahversorgung beitragen können. Vor diesen Hintergründen wird eine Überplanung dieser Ackerfläche als vertretbar angesehen. Die Planung ist auch mit dem Klimaschutz vereinbar. Im Bebauungsplan werden außerdem diverse Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen. Die im LRP gekennzeichnete von Bebauung freizuhalten Fläche zwischen Reppenstedt und Lüneburg wird nur in einem kleinen Teilbereich berührt. Die Grünachse zwischen Reppenstedt und Lüneburg wird erhalten, insbesondere die Kaltluft- und Frischluftschneise. Dem klimaökologischen Fachgutachten ist zu entnehmen, dass die bestehenden Kaltluftleitbahnen ihre Funktionalität im Bereich der bestehenden Siedlungsgebiete uneingeschränkt beibehalten werden und die Entwicklung des Baugebietes somit möglich ist. Des Weiteren bleiben Reppenstedt und Lüneburg auch mit der Entwicklung des Baugebietes als eigenständig erkennbare Siedlungslandschaften erhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein hoher Neubaubedarf für



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Bebauung und Land das Bedürfnis der Bevölkerung nach Naherholung mit den Interessen des Naturschutzes und einer Landbewirtschaftung in Einklang gebracht werden kann. Warum wurde bei den Bewohnern Reppenstedts keine Umfrage gemacht, welche Bedürfnisse sie in Bezug auf dieses Plangebiet haben? Den zahlreichen privaten Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass es zahlreiche Sorgen bezüglich der Verkehrszunahme gibt. Welchen Stellenwert hat die Bürgerbeteiligung innerhalb der Gemeinde?	Reppenstedt besteht und u.a. aufgrund der wertvollen Naturraumausstattung (z.B. Waldflächen) oder der westlich der Ortslage verlaufenden Hochspannungsleitung in anderen Siedlungsrandbereichen kaum Flächen für eine potenzielle Siedlungsentwicklung für Wohnen vorhanden sind. Das Freiflächenkonzept im Plangebiet 1 entspricht der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans, indem im zentralen Bereich, dem Verlauf einer Leitungsstrasse folgend, ein Grünzug geplant wird, welcher im Süden des Plangebietes zu einem Spielplatz und einem Bolzplatz weiterführt. Südlich grenzt eine weiträumige Maßnahmenfläche an, die als extensives blütenreiches Grünland mit gliedernden Gehölzinseln angelegt wird. Darüber hinaus wird am östlichen Rand des Plangebietes eine Anpflanzfläche festgesetzt. Diese Freiflächen werden verbindlich festgesetzt. Sie dienen zum einen der siedlungsnahen Erholung und dem Landschaftserleben im Bereich des neuen Wohngebietes. Außerdem dienen die Grünflächen mit geplanten Gehölzbeständen der Kalt- und Frischluftbildung. Die Bürgerbeteiligung hat einen sehr hohen Stellenwert bei der Planung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens findet eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei welcher die Bewohner Reppenstedts Stellungnahmen abgeben konnten. Eine zusätzliche Umfrage, wie in der nebenstehenden Stellungnahme vorgeschlagen, erübrigt sich daher. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen einige Stellungnahme von Bürgern ein, welche in die Abwägung eingestellt wurden. Daraufhin wurde ein umfangreicher Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet, welcher in die förmliche Beteiligung gegeben wurde. Hier hatten die Bürger erneut die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Es sind jedoch keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen. Dieses spricht für eine gut durchdachte Planung, die auch die Belange der Anwohner Reppenstedts berücksichtigt. Die Planung ist mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und dem Landschaftsrahmenplan vereinbar.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Das RROP weist auf die prekäre Verkehrssituation im Bereich Reppenstedt hin: „Eine wesentliche Ausweitung der Siedlungstätigkeit und/oder eine wesentliche Erhöhung der Siedlungsdichte in den westlichen Stadtteilen der Hansestadt Lüneburg und in den westlich und nordwestlich angrenzenden Gemeinden ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Aufnahmekapazität der Verkehrsinfrastruktur im Stadtgebiet und daran westlich angrenzend möglich.“⁴	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt (Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, 2021), welche Anlage zur Begründung ist. Auch die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen. Der verkehrstechnischen Untersuchung ist zusammenfassend zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet mit Hilfe des geplanten Knotenpunktes leistungsfähig an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen werden kann. Auch der Knotenpunkt am Schnellenberger Weg kann die zukünftigen Verkehrsbelastungen noch aufnehmen. Unverträglichkeiten im Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden vom Verkehrsgutachter nicht aufgezeigt. In der verkehrstechnischen Untersuchung wird außerdem Folgendes ausgeführt: „Die Prognosebelastungen auf der L 216 entsprechen weitgehend den Prognosebelastungen aus den Verkehrsuntersuchungen der Hansestadt Lüneburg, so dass die dort enthaltenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin aktuell sind. Die Hansestadt Lüneburg plant, ergänzende Untersuchungen zu den Knotenpunkten durchführen zu lassen.“ Für weitere Informationen hierzu wird auf die verkehrstechnischen Untersuchungen verwiesen. Darüber hinaus hat die Gemeinde Reppenstedt Überlegungen zu einem Mobilitätskonzept für das Baugebiet vorgenommen. Bei der Planung werden Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben. So wird für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Der BUND sieht bei der Verkehrstechnischen Untersuchung folgende Fehler, die es uns nicht erlauben, die dort gemachten Berechnungen nachzuvollziehen: 1. Es wird in die Berechnungen das sich noch im Verfahren befindliche zweite Teilbaugebiet aus dem B-Plan Nr. 155 berücksichtigt. Der B-Plan Nr. 155 befindet sich noch im Verfahren!	Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen. Zur Förderung des ÖPNVs wird eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits abgestimmt, dass eine Radabstellanlage in der Bauverbotszone zur L216 möglich ist. Die Radabstellanlage wird durch die umliegende Fläche zum Anpflanzen einer dichten Hecke eingegrünt. Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes an der L216 (Taktung 2-3 x pro Stunde). Darüber hinaus kann ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden, das vom Plangebiet zum Bahnhof Bardowick fährt. Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Die Gemeinde Reppenstedt erstellt derzeit einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs in Reppenstedt. Hierin wird auch die Radwegeverbindung vom Schnellenberger Weg über das Baugebiet zum Sülzweg genannt, welche im Zuge der vorliegenden Planung geschaffen wird. Auch die geplante Kindertagesstätte liegt günstig an einem Radweg. In der nebenstehenden Stellungnahme werden Details der verkehrstechnischen Untersuchung angesprochen. Die Stellungnahme wurde an den Verkehrsgutachter weitergeleitet. Die Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert hat hierzu wie folgt Stellung genommen: „Wird zur Kenntnis genommen. Dennoch muss das Verkehrsaufkommen in den Prognosen berücksichtigt werden.“



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Die geplante Bebauung des 2.Teils an der Gemeindegrenze zu Reppenstedt ist nicht gesichert, da dieser Acker sich in Privatbesitz befindet und nicht bebaut werden soll. 2. In den Abbildungen wird vielfach die L216 als B216(!) bezeichnet. 3. Die Zählung erfolgte nur an 8 Stunden eines Tages (6.00 bis 10.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr), um mit Hilfe von Hochrechnungsfaktoren aus den Zählergebnissen Tageswerte zu berechnen. Dabei werden potentielle Spitzenverkehrswerte abseits der Zählungszeiten außer acht gelassen. 4. Es wäre aus unserer Sicht wirklich wünschenswert, wenn sich das Verkehrsaufkommen innerhalb von 11 Jahren durch geeignete Mobilitätsmaßnahmen nur um 250-400 KfZ/24h im Knotenpunkt Lüneburger Landstraße L216/Schnellenberger Weg erhöht, insbesondere wenn noch weitere Baugebiete anvisiert werden. Dem BUND erscheint dies visionär. In der Summe fragen wir uns, wieviele Fehler - in Anbetracht der oben Genannten - von uns nicht gesehen wurden. Wir fordern eine Überarbeitung der Verkehrstechnischen Untersuchung. Obwohl im Demographiegutachten von 2018 für Reppenstedt bis 2035 eine „stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert“⁵ wird, beruft sich man sich in der Begründung zum Planvorhaben auf die GEWOS Wohnungsmarktanalyse von 2016. Der daraus entwickelte Entwurf des Siedlungsentwicklungskonzeptes für Reppenstedt wird vom BUND in seinen Aussagen zur Schaffung von entsprechenden Wohnraumkapazitäten angezweifelt.	Es handelt sich um einen Schreibfehler, der bei Bedarf korrigiert werden kann. Die Zählungen wurden nach Vorgaben des HBS 2015 durchgeführt. Danach soll zur Erfassung der bemessungsrelevanten Spitzenstunden in der relevanten 4-Stunden-Gruppe der Hauptverkehrszeiten gezählt werden. Spitzenwerte abseits der Hauptverkehrszeiten sind für die Bemessung der Verkehrsanlagen nicht maßgebend. Wird zur Kenntnis genommen.“ Die Forderung, die VTU zu überarbeiten, wird zurückgewiesen. In dem GEWOS Demographiegutachten von 2018 wird in der Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Reppenstedt von 2017 bis 2035 in der Basisvariante (Annahme: durchschnittliche Entwicklung, Fortschreibung bisheriger Wanderungsbewegungen) ein Anstieg der Bevölkerung um 0,1 % prognostiziert. Somit wird eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert. In der GEWOS-Studie wird allerdings ausgeführt, dass für die Gemeinde Reppenstedt zu beachten ist, dass in dem Stützzeitraum keine Ausweisung von Baugebieten erfolgte, sodass die Prognose die tatsächliche Bevölkerungsentwick-



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Die Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Lüneburg Bericht/Hamburg/2016 (GEWOS Studie) hat die GEWOS GmbH aus Hamburg erstellt. Diese Studie ist eine Prognose, die zeitgleich mit der Flüchtlingskrise, 2014, 2015, 2016 für den Landkreis Lüneburg aufgestellt worden ist. Es wurde ein Baubedarf prognostiziert und die Flüchtlingskrise genutzt, um im gesamten Landkreis Lüneburg, aber auch in der Hansestadt Lüneburg (Wohnungsbauförderprogramm der Hansestadt Lüneburg Zwo 21, 03.03.2016) verschiedene Baugebiete auszuweisen und in die Bauleitverfahren zu bringen. Die Anzahl der Geflüchteten hat sich seitdem reduziert, insofern hat die GEWOS Studie im Landkreis Lüneburg und auch in der Hansestadt Lüneburg keine Grundlage mehr. Bedenklich ist auch die Tatsache, das das GEWOS Institut mitnichten ein unabhängiges Forschungsinstitut ist. Die GEWOS GmbH gehört zu einem Unternehmenskonsortium u.a. zur BIG BAU Unternehmensgruppe. Diese Firma kauft Flächen auf, macht Projektentwicklung, Baulandentwicklung, Stadtumbau, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Politiker Beratungen etc.. Die Aussagen eines unabhängigen Institutes wären für den BUND wünschenswert.	lung wahrscheinlich unterschätzt. Die Empfehlungen zum Neubaubedarf aus der GEWOS Wohnungsmarktanalyse 2016 mit einem Zusatzbedarf von 320 Wohneinheiten werden für realistischer gehalten als die Prognose des GEWOS Demographiegutachtens 2018. Das GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung ist ein unabhängiges Beratungs- und Forschungsinstitut. Die GEWOS Wohnungsmarktanalyse enthält fundierte Analysen und Prognosen des regionalen Wohnungsmarktes. Zu berücksichtigen ist, dass der Prognose die Bevölkerungsentwicklung des Zeitraums 2005 bis 2014 zugrunde gelegt und prognostisch fortgeschrieben wurde. In diesem Zeitraum resultierte der Wanderungsgewinn im Landkreis Lüneburg weit überwiegend aus anderen Teilen Deutschlands, insbesondere aus der Hansestadt Lüneburg sowie aus Hamburg. In der GEWOS Wohnungsmarktanalyse 2016 wird die Thematik Flüchtlingsunterbringung und bedarfsgerechter Wohnraum für Flüchtlinge zwar detailliert berücksichtigt. Eine Prognose der Flüchtlingszahl wird aufgrund der statistischen Unsicherheit nicht durchgeführt. Von der Flüchtlingsfrage abgegrenzt werden wichtige Faktoren der Wohnungsnachfrage, wie das Wanderungsverhalten der Bevölkerung, Pendlerverflechtungen sowie Haushaltswachstum zugrunde gelegt. Die GEWOS Wohnungsmarktanalyse ist daher nicht anzuzweifeln. Auch das 2019 vorgelegte Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen, welches sich auch auf die GEWOS Wohnungsmarktanalyse bezieht, ist nicht anzuzweifeln. Die GEWOS Wohnungsmarktanalyse stellt eine aktuelle Analyse im Landkreis Lüneburg dar, die als Grundlage für die Planung herangezogen werden kann. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung darauf hingewiesen hat, dass sowohl die Wohnungsmarktanalyse Landkreis Lüneburg (2016) als auch das Demographiegutachtens für den Landkreis Lüneburg (2018) keine regionalplanerische Steuerung berücksichtigen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Eine gute räumliche Organisation der unterschiedlichsten und teilweise miteinander konkurrierenden Flächennutzungen, die Anforderungen an eine nachhaltige Mobilität und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes sind eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum. Da sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region ständig weiter verändern, ist es erforderlich, die Zielsetzungen und Inhalte vorangegangener	Aufgrund der regionalplanerisch zugewiesenen Funktionen Reppens- tedts ist daher eher von einem noch höheren Bedarf auszugehen. Reppenstedt wird im RROP als Grundzentrum sowie als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstät- ten ausgewiesen. Bei der Konzentration der Siedlungsentwicklung nehmen die Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Wohnstätten“ eine herausgehobene Stellung ein. Diese Orte sind auch aufgrund ih- rer guten Infrastruktur und der Lage besonders geeignet, in gewissem Umfang eine Entlastungsfunktion für den weiterhin bestehenden Sied- lungsdruck der Hansestadt Lüneburg zu erfüllen. Die Planung ist angemessen und trägt dazu bei, einen Teil des vorhan- denen Bedarfs an Wohnraum in Reppenstedt zu decken. Die Raum- ordnungsbehörde des Landkreises Lüneburg begrüßt die Schaffung eines angemessenen Umfangs an Wohneinheiten in ihrer Stellung- nahme ausdrücklich. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes werden alle in der nebenstehenden Stellungnahme angesprochenen Aspekte wie eine nachhaltige Mobilität, Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz ausrei- chend berücksichtigt und durch Fachgutachten belegt. Die Planung ist wichtig für eine zukünftige Weiterentwicklung der Gemeinde Rep- penstedt. Wie der oben stehenden Abwägung und der Begründung zu entneh- men ist, werden voraussichtliche Auswirkungen auf den Naturhaus- halt vermieden oder vermindert. Es werden Ausgleichsmaßnahmen geplant. Dieses wird im Umweltbericht dargelegt. Die Planung ist demnach mit dem RROP und dem LRP vereinbar. Der Landschafts- rahmenplan legt keine verbindlichen Ziele fest. Die Schutzgüter Boden, Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser und Klima werden im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt, auf welchen hiermit verwiesen wird. Es werden Maßnahmen zur Verringerung und



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Beschlüsse und Gutachten zu überprüfen und diese an die neuen Herausforderungen anzupassen. Der BUND erkennt in der vorliegenden Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, die im Gegensatz zu den Aussagen des RROP und LRP stehen, und weist an dieser Stelle nachdrücklich auf § 1 (6) 7g BauGB zur Berücksichtigung „von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Emissionsschutzrechts“ hin, den es zu beachten gilt. „Die Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden.“⁶ „Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“⁷ Eine großflächige Versiegelung der Ackerfläche im Plangebiet wird vom BUND nicht akzeptiert. Der BUND kritisiert das klimaökologische Fachgutachten in folgenden Punkten:	zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgelegt. Der Boden wird nicht vollständig, sondern nur im Rahmen der in der festgesetzten zugelassenen Grundflächenzahl versiegelt. Im Bereich des Grünzuges, der randlichen Grünfläche und der Gartenbereiche verbleiben für den Wasser- und Klimahaushalt wirksame Flächen. Im Plangebiet werden Grünflächen, Ausgleichsflächen und Anpflanzflächen vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. An der Planung wird festgehalten. Eingangs ist hier zu erwähnen, dass zum Bebauungsplan ein klimaökologisches Fachgutachten erstellt wurde (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020), welches Anlage zur Begründung ist. In dem klimaökologischen Fachgutachten wurden die Auswirkungen des geplanten



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Als Ausgangssituation (Ist-Zustand) wird eine Situation verwendet, die in dieser Form nicht den Tatsachen entspricht. „Die bereits fortgeschrittene Planung der benachbarten Stadt Lüneburg (Bebauungsplan Nr. 155 „Digitalcampus / Grüngürtel-West“) wurde einbezogen (Hansestadt Lüneburg, 2019)“⁸, um den Ist-Zustand zu formulieren. Der B-Plan Nr. 155 befindet sich noch im Verfahren! Die geplante Bebauung des 2. Teils an der Gemeindegrenze zu Reppenstedt ist nicht gesichert, da dieser Acker sich in Privatbesitz befindet und nicht bebaut werden soll. Der Ist-Zustand, den es zu betrachten gilt, ist die Situation, wie sie sich jetzt darstellt, ohne jedwede Bebauung durch andere Plangebiete!	Baugebietes in Reppenstedt auf das Klima untersucht. Hierbei wurden auch die Auswirkungen auf die für Lüneburg wichtigen Kaltluftleitbahnen untersucht. Dem klimaökologischen Fachgutachten ist zusammenfassend zu entnehmen, dass eine hohe Auswirkung der Planung auf bereits bestehende Wohnquartiere nicht zu erwarten ist. Die bestehenden Kaltluftleitbahnen werden ihre Funktionalität im Bereich der bestehenden Siedlungsgebiete uneingeschränkt beibehalten. Der Bereich des Plangebietes ist zwar Teil des Kaltluftentstehungsgebiets für die Kaltluftleitbahn in Richtung Lüneburg-Mittelfeld, weist dort aber lediglich einen geringen bis mäßigen Kaltluftvolumenstrom auf. Der Bereich des Plangebietes wird als ergänzende, aber nicht notwendige Fläche in Bezug auf Kaltluftspeisung der Leitbahn bewertet. Die Bedeutung der Fläche als Ausgleichsraum in Bezug auf den städtischen Wärmeinseleffekt wird als gering bewertet. Das geplante Baugebiet kann somit aus Sicht des Klimaschutzes entwickelt werden. Für weitere Informationen hierzu wird auf das anliegende klimaökologische Fachgutachten verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden Details des klimaökologischen Fachgutachtens angesprochen. Die Stellungnahme wurde an den Klimagutachter weitergeleitet. Die GEO-NET Umweltconsulting GmbH hat hierzu wie folgt Stellung genommen: „Wenn Planverfahren im Nahbereich des zu beurteilenden Bereichs bekannt sind und diese eine gewisse planerische „Reife“ erlangt haben, ist es angezeigt, die potenziellen Auswirkungen in die Analysen einzubeziehen, insbesondere wenn eine zeitliche Parallelität der Umsetzung wahrscheinlich ist (war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung der Fall). Außerdem wird so ein „Worst-Case-Szenario“ als Beurteilungsgrundlage herangezogen und die Projektauswirkungen werden daran gemessen. Mit anderen Worten: Wird die Planung auf Lüneburger Seite nicht umgesetzt, kann es stadtklimatisch nur besser werden.“



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	• Da Karten der Ausgangssituation zum Temperaturfeld nachts, zum Kaltluftvolumenstrom nachts und zur PET fehlen, kann dies vom BUND nicht nachvollzogen und bewertet werden. Wir bitten darum, das Gutachten zu vervollständigen, um die Aussagen vom Gutachter überprüfen zu können. • Die Auswirkungen auf die Weststadt von Lüneburg sind rein spekulativ und werden in den Karten anders dargestellt (siehe dazu: „Vor allem im Südosten des Untersuchungsgebiets nimmt die Menge der einströmenden Kaltluft mit Eintritt in die Lüneburger Siedlungsbereiche rasch ab. (...) ist davon auszugehen dass sich die Reduktion der Kaltluftmenge in den darüber liegenden Luftschichten abspielt, bzw. die Obergrenze der Kaltluftschicht sinkt.“ 9). Ein Gutachten hat die Aufgabe, dies überprüfbar darzustellen. • Die in der Untersuchung erbrachten Ergebnisse lassen sich nur bedingt für die Planung heranziehen. Vielmehr ist eine Planungshinweiskarte zur integrierenden Bewertung der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf planungsrelevante Belange nicht zu verzichten. So erwartet der BUND Hinweise zur Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen, aus denen sich klimatisch begründete Anforderungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ableiten lassen. Deshalb sollte ein Planungsvorhaben u.a. an den Vorgaben aus der Karte „Planungshinweise“ zu bewerten sein.	Das Gutachten verfolgt das Ziel, alle relevanten Informationen darzustellen und dabei dennoch verständlich und lesbar zu bleiben. Daher wurden nur die für die Ergebnisse wesentlichen Karten aufgenommen. Aus der Darstellung zu dem Planzustand und der Differenz Ist-/Planzustand kann zudem leicht auf die entsprechenden Klimaparameter der Ist-Situation geschlossen werden. Welcher inhaltliche Prüfbedarf hier vorliegt, ist nicht ersichtlich. Erst durch die Modell-gestützte Analyse wird eine objektivierte Bewertung der Projektauswirkungen ermöglicht. Der Begriff „spekulativ“ ist hier nicht angebracht, weil sehr viel Arbeit in eine sachgerechte, objektive und mindestens dem Stand der Technik entsprechende Analyse der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens investiert worden ist. Die getroffenen Aussagen beruhen auf den Ergebnissen der Modellrechnungen. Das Thema „Kaltlufthaushalt“ ist in dem Gutachten nach fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten vollumfänglich dargestellt und bewertet worden. Es enthält keine „spekulativen“ und/oder subjektiven Wertungen. Die planerische Inwertsetzung der Ergebnisse ist entsprechend der zu erwartenden Eingriffsintensität erfolgt. Eine Bewertung der „Empfindlichkeit“ (was ist hier konkret gemeint? Worauf soll sie sich beziehen?) ist raumkonkret im Gutachten erfolgt. Eine „räumliche“ Aussage ist zu den relevanten Klimaparametern gegeben. Art und Umfang der planerischen Ausarbeitung erfüllt die vorliegende Ausarbeitung vollumfänglich. Hier liegt kein „Defizit“ vor. Mögliche Anpassungsmaßnahmen Klima sind im Gutachten aufgeführt worden. Da keine bzw. nur geringe Auswirkungen der geplanten Flächennutzungsänderung auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind, ergibt sich allerdings kein zwingender Umsetzungsdruck.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	• Es werden keine Prognosen getroffen, wie sich die klimatische Situation im Planbereich, im angrenzenden Bestandsbau und auch im Bereich Mittelfeld der Hansestadt Lüneburg verändern bei zu erwartender Temperaturzunahme durch den Klimawandel. Dies ist nicht mehr zeitgemäß! Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das Climate Service Center Germany (GERICS) einen Klimaausblick auch für den Landkreis Lüneburg erstellt hat. Der BUND fordert, dass diese Ergebnisse in einem Gutachten berücksichtigt werden! • Es sind mehrere Baugebiete im Westbereichs des Grünzugs um Lüneburg geplant, z.T. auch schon genehmigt. Die Frage der Summierung der Auswirkungen der Teilbereiche ist von großem Interesse beim Umgang mit den klimatischen Veränderungen für die Zukunft der Region. Der BUND fordert, dass dem im Rahmen eines Fachgutachtens Rechnung getragen wird. • Es gibt für die Beeinflussung des Kaltlufthaushaltes keine allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe, mit Ausnahme der VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 (VDI 2003): Die „Reduktion der Abflussvolumina um mehr als 10 Prozent im Umfeld von bioklimatisch be-	Der GERICS-Datensatz ist in seiner groben räumlichen Auflösung nicht geeignet, auf der Ebene der Bauleitplanung Aussagen abzuleiten. Er zeigt nur den Rahmen auf, wie sich der Klimawandel in der Region Lüneburg voraussichtlich entwickeln wird. Natürlich wird sich das Temperaturniveau während sommerlicher Hitzeperioden erhöhen, Hitzewellen werden voraussichtlich länger anhalten. Allerdings ändert das wenig an dem lokalen, kleinräumigen Prozessgeschehen im Untersuchungsraum: Temperaturgradienten Grün-/Freiflächen zu Siedlungsräumen bleiben auch zukünftig in sehr ähnlicher Größenordnung erhalten, das Kaltluftprozessgeschehen, das unter anderem hierüber „angetrieben“ wird, behält die gleiche Ausprägung wie im vorliegenden Gutachten beschrieben. Die potenzielle Veränderung der „Klimaauswirkungen“ wird in diesem Projekt über die Änderung der Flächennutzung gesteuert. Die ist über der Gutachten vollumfänglich dargestellt worden. Das Untersuchungsgebiet und damit auch die möglicherweise zu berücksichtigenden Planungen sind auf Basis der Raumanalyse unter dem Aspekt „Klimaökologie“ erfolgt (dazu konnte u.a. auf die Ergebnisse der Klimaanalyse Hansestadt Lüneburg zurückgegriffen werden). Der Untersuchungsraum deckt alle Teilflächen ab, die die klimaökologische Situation im Planungsraum beeinflussen können (oder können aus den vorliegenden Informationen abgeleitet werden). Damit ist auch definiert, welche Planverfahren einzubeziehen sind. Dass das proaktiv im Rahmen des Gutachtens erfolgt ist, dokumentiert die Integration der benachbarten Planungen der Hansestadt Lüneburg (die hier in ersten Punkt kritisiert worden ist). Die „Forderung des BUND“ ist damit nicht berechtigt. Die angeführte VDI-Richtlinie ist zur Beurteilung der Projektauswirkungen herangezogen worden. Neben dem Änderungssignal (in Prozent) bezieht sich die Beurteilung auf die humanbioklimatische Situation (s. Zitat BUND): die Richtlinie impliziert, dass es sich bei dem vom



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	lasteten Siedlungsgebieten werden als „hohe vorhabenbedingte Auswirkung“¹⁰ bewertet. Dies ist beim Plangebiet der Fall und bleibt bei der Bewertung unbeachtet. Die Verwendung des FITNAH Klima- und Strömungsmodells betrachtet in dem vorliegenden Gutachten die klimaökologischen Parametern Lufttemperatur, Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und Kaltluftvolumenstromdichte für die Nachtsituation sowie PET (Physiologisch äquivalente Temperatur) für die Tagsituation. In Anbetracht von Klimawandel, unvorhersehbaren Unwetterereignissen und ernsthaftem Betreiben von Klimaschutz ist dies zu wenig! Bei Planungen von Baugebieten fordert der BUND darüber hinausgehende Untersuchungen zu klimatischen Veränderungen: Niederschlag und -menge, klimatischer Wasserbilanz, Anzahl der Sommertage, heißen Tage, tropischen Nächten etc. Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf die Fact Sheets zum Landkreis Lüneburg vom Gericis. Zudem würde es der BUND begrüßen, wenn Gutachten und Prognosen zu klimatischen Fragestellungen von einem wirtschaftlich unabhängigen Institut vorgenommen werden.	Änderungssignal betroffenen Räumen um „belastete Siedlungsgebiete“ handelt. Das ist in dem Bereich, in dem die größten Änderungssignale auftreten, nicht der Fall. Die Bewertung im Gutachten integriert die Bewertungsfaktoren richtlinienkonform. Das Gutachten hat den Klimaschutz nicht zum Gegenstand. CO₂-Minderung, Einsatz regenerativer Energiequellen etc. sind hier nicht zu untersuchen. Das Untersuchungsportfolio umfasst die Tag- und Nachtsituation im Plangebiet. Es leitet sich aus der VDI 3787 Blatt 5 „Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima“ ab. Diese gibt sowohl den meteorologischen Antrieb, als auch die zu betrachtenden Zeitschnitte sowie die zu analysierenden Klimaparameter vor. Sie stellt den Stand der Technik dar und wird hier erfüllt bzw. z.T. übererfüllt. Kennzahlen wie „Anzahl Sommertage, heiße Tage, etc.“ eignen sich auf Ebene der Bauleitplanung nicht, um Änderungssignale durch Nutzungsänderungen zu beschreiben. Es handelt sich um zeitl. Grob integrierende Kennwerte, die die kleinräumigen Änderungssignale im Plangebiet nicht adäquat abbilden können. Die aufgerufenen Themen „Niederschlag(smengen) und Klimatische Wasserbilanz“ sind nicht dem Schutzgut Klima/menschliche Gesundheit zuzuordnen, sondern ggf. in anderen Bereich des Verfahrens zu analysieren und zu bewerten (wenn sie denn im Scoping als projektrelevant eingestuft worden sind). Die GERICS-Daten helfen auf Grund der sehr groben Auflösung nicht weiter. Ausdrücklich verwahren muss ich mich als Geschäftsführer der GEONET GmbH gegen den Vorwurf der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“. Wir sind ein unabhängiges Gutachterbüro (testiert über unsere Akkreditierung und unsere QM-Zertifizierung). Hier möchte ich gern wissen, worauf sich dieser Vorwurf bezieht. In diesem Zusammenhang würde



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichem Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten Freiflächen aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen möglichst nicht in Anspruch genommen werden.¹¹ Der BUND sieht die Belange des Umweltschutzes nach BauGB §1 (6) 7 a) und c) nicht berücksichtigt, indem durch großflächige Bebauung der Verlust von klimatisch wirksamer Offenbodenfläche und damit einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation in Kauf genommen werden: „Durch das Vorhaben bedingte bauliche Auswirkung ist die dauerhafte Erwärmung des Lokalklimas“. ¹² Für den BUND ist in der Begründung zum Baugebiet und dem Umweltbericht nicht erkennbar, inwieweit die Kompensationsmaßnahme am Kranker Hinrich für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Hasenburger Baches (FFH-Gebiet) relevant und förderlich sind. Der Kranke Hinrich stellt sich bei dem für die Kompensation anvisierten Bereich als Graben dar, der oberhalb verrohrt von Nord nach Süd unter der Lüneburger Landstraße L216 und der dortigen Wohnbebauung hindurchgeführt wird. Südlich der L216 mündet er in ein Regenrückhaltebecken. Er besitzt keine aktive Quellregion. Das Regenhaltebecken liegt im Hauptschluss und stellt die Renaturierung oberhalb in Frage. Es unterbricht die Durchgängigkeit des Fließgewässers und stellt ein Wanderungshindernis für Fließgewässer-Biozönosen dar, so dass eine Fließgewässerentwicklung erst unterhalb des Regenrückhaltebeckens zielführend ist.	ich es sehr begrüßen, wenn der BUND seine Erkenntnisse mit uns teilen würde.“ Siehe oben. Die Fläche am Kranken Hinrich wurde bereits als Kompensationspool der Gemeinde Reppenstedt angelegt. Auf der Fläche wurde im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme, den Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans folgend, ein sonstiger Graben in einen naturnahen Bach umgewandelt. Dieser Kompensationspool wurde von der Unteren Naturschutzbehörde abgenommen und in das Kompensationskataster aufgenommen. In dem als Kompensationspool in Anspruch genommenen Abschnitt wurden im Übrigen 2 Verrohrungen entfernt, und somit im betroffenen Abschnitt die Durchgängigkeit verbessert. Es ist darüber hinaus üblich, dass die Renaturierung von Gewässern abschnittsweise, auch in Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit, durchgeführt wird. Im Rahmen einzelner Abschnitte der Renaturierung stellt die Herstellung der Durchgängigkeit ein wichtiges Ziel dar.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Wir sehen deshalb für den Kranken Hinrich oberhalb des Beckens derzeit keinen Aufwertungsbedarf. Als Zufluss zum Hasenburger Mühlenbach sollten an den Kranken Hinrich erhöhte Anforderungen gestellt werden, d.h. eine Verbesserung unterhalb des Regenrückhaltebeckens wäre damit prioritär. Wir sehen durch die gewählte Maßnahme die mit der Eingriffsregelung formulierten rechtlichen Erfordernisse als nicht erfüllt an. <u>Auswirkungen der Planung</u> Wie in einer Studie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie 13 nachzulesen ist, sind sowohl die ökologischen, wie auch die sozialen und ökonomischen Folgen von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung bei Planungen zu berücksichtigen. Versiegelung der Böden bedeutet den Verlust des wertvollsten Umweltgutes, dem Boden! Er ist „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden. Dadurch kann die Hochwassergefahr steigen (..). Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“¹⁴ Diese geschilderten Belastungssituationen sind entgegen der Begründung, S. 56ff,	Es ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Hasenburger Baches (FFH-Gebiet) zu bewerten. FFH-Gebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Kompensationsmaßnahmen am Kranken Hinrich sind sinnvoll und werden nicht geändert. Es erfolgt ein ausreichender Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt, auf welchen hiermit verwiesen wird. Im Umweltbericht werden diese Schutzgüter im Bestand beschrieben, die Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter erläutert, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu den einzelnen Schutzgütern dargelegt. Es werden Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgelegt. Der Anstieg einer Hochwassergefahr durch die vorliegende Planung ist nicht zu erwarten. Es wird auch auf die oben stehende Abwägung zu den Themen Klimaschutz verwiesen. Die Planung ist mit dem Klimaschutz vereinbar. Es werden dem klimaökologischen Fachgutachten folgend klimagünstige Maßnahmen, wie beispielsweise die Durchgrünung und Beschattung versiegelter Straßenräume, geplant.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Abschnitt 3, nicht zu vernachlässigen! Sie bilden die Grundlage für die zukünftige Lebensqualität der Bürger! Die Wertschätzung von Böden in seiner Funktion für das Überleben von Mensch und Tier wird in unserer heutigen Zeit durch Unkenntnis der Ökosystemdienstleistungen von Böden herabgesetzt. „Einmal überbauter Boden ist in seinen natürlichen Funktionen für Generationen verloren: Es dauert 100–300 Jahre, bis sich 1 cm humosen Bodens gebildet hat. Ein Ackerboden hat davon ca. 30–40 cm. Die niedersächsischen Böden haben bis zu mehreren Tausend Jahren benötigt, um sich in ihrer heutigen Form entwickeln zu können. Bei Verlust oder Überbauung sind die Böden folglich nur sehr schwer wieder herstellbar.“¹⁵ Bodenfruchtbarkeit ist ein langwährender und nicht abgeschlossener Prozess. Obwohl der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt den Klimanotstand festgestellt haben, lassen sich in der Begründung zum Baugebiet Schnellenberger Weg keine Hinweise zum Klimaschutz finden. Begriffe wie „Klimaschutz“ und „Klimaanpassung“ werden nicht fachmäßig verwendet. Gebäudebegrünung, Anpflanzungen von Bäumen, Eingrünungen stellen keinen Klimaschutz, sondern Klimaschutzanpassungsmaßnahmen dar. Allein beim Energie- und Wärmekonzept unter Verwendung regenerativer Energien kann von Klimaschutz gesprochen werden. Das Mobilitätskonzept findet sich allein in den Festsetzungen zu einem autoarmen Wohnkonzept mit reduziertem Stellplatzschlüssel wieder. Mehr nicht! Dagegen entstehen enorme CO₂-Mengen durch das Entfernen der Humusschicht (Demineralisierung). Die Emissionen aus der Herstellung von Baumaterialien (graue Emissionen) und der zugehörige Energieverbrauch (graue Energie) sind unverhältnismäßig hoch. Der steigende motorisierte Individualverkehr erzeugt Emissionen. Die Versiegelung der landwirtschaftlichen Fläche und somit des Kaltluftentste-	Siehe oben. Es wird offenbar, dass die Stellungnehmenden die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ nicht detailliert gelesen oder deren Inhalte nicht angemessen erfasst haben, aber stattdessen Haarspalterei über Begrifflichkeiten betreiben. Dem BUND wird nahegelegt, von der Wiederholung allgemeiner Forderungen und Aussagen abzusehen und stattdessen auf die jeweils vorliegende Bauleitplanung und deren konkrete Festsetzungen Bezug zu nehmen. Wäre dies erfolgt, hätte nicht verkannt werden können, dass der Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ weitreichende und für den Landkreis Lüneburg beispielhafte Festsetzungen zum Klimaschutz enthält, die im Übrigen gemeinsam mit der Klimaleitstelle des Landkreises Lüneburg vorbereitet worden sind. Es wird auch auf die oben stehende Abwägung zu den Themen Klimaschutz verwiesen. Die Planung ist mit dem Klimaschutz vereinbar. Die in der nebenstehenden Stellungnahme vorgebrachte Behauptung, dass sich in der Begründung keine Hinweise zum Klimaschutz finden ließen, ist nicht zutreffend und entbehrt jeder Grundlage. Es werden dem klimaökologischen Fachgutachten folgend klimagünstige Maßnahmen, wie beispielsweise die Durchgrünung und Beschattung



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	hungsgebietes fördert die Temperaturzunahme. Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert die regionale Nahversorgung, damit gehen Importe von Nahrungsmitteln und deren Transport einher (Verbrauch von Energie und Verursachung von Emissionen). Der BUND sieht in der Bebauung keinen wirklichen Klimaschutz! Klimaschutzmaßnahmen und klimaschädigende Maßnahmen innerhalb der Bebauung müssen jetzt gegeneinander gestellt und gewertet werden, um das 2°C-Ziel des Parisabkommens bis Ende des Jahrhunderts einzuhalten. Der BUND fordert eindringlich dies nachzuholen.	versiegelter Straßenräume, geplant. Darüber hinaus werden diverse Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen. Zum Beispiel werden weitgehende Festsetzungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien getroffen (siehe Kapitel 5.14 der Begründung). So wird für jedes Wohngebäude vorgegeben, dass eine Photovoltaikanlage verbindlich zu errichten ist, die den Energiebedarf der jeweilig angesiedelten Haushalte deckt. Das Baugebiet ist im Hinblick auf die Stromversorgung der Haushalte somit autark und somit erheblich klimaschützend. Im Bebauungsplan wird zudem festgesetzt, dass jeder Haushalt einen Anschluss an das Nahwärmenetz baulich und technisch herzustellen hat. Zudem wird darauf hingewiesen, dass alle Hauptgebäude an das Nahwärmenetz anzuschließend sind. Die Gemeinde Reppenstedt plant die zentrale Versorgung mit Erdwärme. Somit ist das geplante Baugebiet auch diesbezüglich erheblich klimaschützend. Außerdem werden diverse Festsetzungen zur Stärkung des Umweltverbundes getroffen, welche einen Beitrag zum Klimaschutz leisten (siehe Kapitel 4.13 Mobilitätskonzept). Auch im Umweltbericht werden zum Beispiel in Kapitel 5.4 Maßnahmen zum Klimaschutz beschrieben. Es ist bedauerlich, dass der BUND offensichtlich die weitreichenden Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes im Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, der damit beispielhaft für den Landkreis Lüneburg ist, nicht erkennen kann oder will und sich hier an Begrifflichkeiten abarbeitet. Es ist unstrittig, dass im Grundzentrum Reppenstedt der Samtgemeinde Gellersen zusätzlicher Wohnraum erforderlich ist und im Baugebiet "Schnellenberger Weg" nicht nur klimaschützend vorbildhaft geschaffen wird, sondern auch sozialgerecht, indem Flächen vorgegeben werden, auf denen zu einem gewissen Anteil nur Wohnungen errichtet dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Die in der nebenstehenden Stellungnahme getroffenen Aussagen zur Humusschicht sind nicht zutreffend.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Der BUND ist gegen eine Bebauung in dem Ausmaße, wie sie es in dem Plangebiet angestrebt wird. Wir erachten eine Bebauung nur in Teilen für möglich (siehe schwarze Fläche in der untenstehenden Abbildung).	Die Aufstellung von CO2-Bilanzen ist wünschenswert, hier aber nicht zielführend. Eine Gegenüberstellung von Klimaschutzmaßnahmen und klimaschädigenden Maßnahmen ist nicht erforderlich. Im Bebauungsplan werden weitreichende Klimaschutzmaßnahmen getroffen. An dieser Stelle wird beispielweise auf die Festsetzungen zum Einsatz erneuerbarer Energien hingewiesen. Durch diese Festsetzungen wird der Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne des Klimaschutzes gestärkt. Ziel der Gemeinde Reppenstedt ist die Versorgung des gesamten Wohngebietes mit vor Ort erzeugter Wärme und Strom aus regenerativen Energien. Durch die festgesetzten Mindestleistungen der zu errichtenden Photovoltaikanlagen sollte der Strombedarf der Gebäude vollständig gedeckt werden, wie oben bereits erläutert wird. An der Planung soll aus den oben genannten Gründen festgehalten werden. Die Abgrenzung des Baugebietes wird nicht verändert. Der Entwicklung eines Wohngebietes zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Reppenstedt wird Vorrang vor der Freihaltung des östlichen Bereichs von Bebauung und der Erhaltung von Standorten mit hohem natürlichem Ertragspotenzial im südlichen Bereich gegeben. Die Planung ist mit dem Klimaschutz vereinbar. Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	 Abbildung verändert nach Abb.1, S. 4, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stand: 01.04.2020 Sowohl der Bereich, der auch im LRP als von der Bebauung freizuhalten- tende Fläche ausgewiesen ist, sollte nicht bebaut werden¹⁶, wie auch der südliche Bereich des Plangebietes mit hohem natürlichem Ertragspotential. Eine solche Bebauung könnte somit als „Lückenschluß“ den Reppenstedter Ortsrand abrunden, ohne dabei den identitätsstiftenden Abstand zwischen Reppenstedt und Lüneburg zu verringern. Die auch für Reppenstedt wertvollen Kaltluftentstehungs- gebiete auf den östlich gelegenen Ackerflächen würden dadurch auch für Reppenstedt erhalten bleiben.	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Durch den von Landkreis festgestellten Klimanotstand sehen wir besondere Erfordernisse an Bebauungsplanungen gegeben, z. B. Priorisierung des klimaschonenderen Geschosswohnungsbaus gegenüber dem Einfamilienhausbau, da letztere einen wesentlich höheren Energieverbrauch in Bau und Betrieb aufweisen. Auf der einen Seite soll neuer Wohnraum geschaffen werden, auf der anderen Seite entstehen Auswirkungen auf die Böden, die klimatische Situation in unmittelbarer Nachbarschaft und in Teilen des Lüneburger Stadtgebietes und somit auch Auswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit. Der Wasserhaushalt wird beeinträchtigt und die Landwirtschaft und dessen Ertragsfähigkeit werden beschnitten. Diese Eingriffe können zwar durch Ausgleichsmaßnahmen in der Theorie kompensiert werden, sind aber in der Realität für diesen Raum nicht wirklich ersetzbar. Der BUND weist darauf hin, dass nach BauGB § 1a mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und dass Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden sollen. Im BauGB § 1 (5) heißt es zudem: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ Der BUND sieht diese Anforderungen im Plangebiet nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.	Im Baugebiet sind neben Einfamilienhäusern auch Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Anzahl der Wohneinheiten in den Mehrfamilienhäusern macht hierbei mit über 60 % der Wohneinheiten im gesamten Plangebiet den größten Anteil aus. Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt, auf welchen hiermit verwiesen wird. Siehe oben. Die Belange von Natur- und Umweltschutz werden gerecht im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet keine erneute Beteiligung statt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Anhang: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Inhalte und Wirkung von Raumordnungsplänen (Stand November 2017) https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/grundlagen_der_raumordnung_landes_und_regionalplanung/inhalte-und-wirkung-von-raumordnungsplaenen--145529.html „Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Wird also z. B. ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ festgelegt, wirkt dieses als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden. Vorranggebiete (einschließlich sog. Vorrangstandorte) zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion (z. B. Trinkwassergewinnung, Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Autobahn, Kraftwerk) sichern als Ziel der Raumordnung planungsrechtlich die Vorrangnutzung innerhalb des Gebietes gegen andere raumbedeutsame Nutzungen ab, die mit ihr nicht vereinbar sind. Vorranggebiete schließen nicht automatisch aus, dass die Vorrangnutzung auch außerhalb der für sie festgelegten Gebiete geplant und verwirklicht wird. Die durch ein Vorranggebiet gesicherte Nutzung bleibt in der Regel auch im restlichen Planungsraum zulässig; ihr kommt dort allerdings kein raumordnerischer Vorrang vor anderen Raumnutzungen zugute. Im Raumordnungsplan kann textlich jedoch geregelt werden, dass Vorranggebiete mit einer Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum verbunden sind, wie sie sonst nur Eignungsgebiete haben.	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	In diesem Fall ist die jeweilige durch Vorranggebiete gesicherte Nutzung (z. B. Windenergienutzung) im restlichen Planungsraum ausgeschlossen. Eine solche Ausschlusswirkung ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie bei Zulassung von privilegierten raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Baugesetzbuch als Ziel der Raumordnung zu beachten.“ 1 Siehe Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Anhang 2 BMEL: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/_Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.html 3 Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.17 4 Regionales Raumordnungsprogramm 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 47/48 5 Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.13 6 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7 7 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7 8 Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.3 9 Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.14-15 10 Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.19	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	11 Städtebauliche Klimafibel, (Hrsg.) Min. f. Verkehr u. Infrastruktur Baden-Württemberg, Juli 2015, S.187 12 Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.56 13 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017 14 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7 15 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.14 16 Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“, S. 15, Abb.7	
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert.
04 Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.06.2021		
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Klaus Spiller vom 22.04.2020 Stellung genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Folgenden werden die Abwägung sowie der Beschluss zur Stellungnahme vom 22.04.2020 in kursiver Schrift dargelegt, an welchen festgehalten wird.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Es wurde hierin um die rechtzeitige Information über den Beginn der Erschließungsarbeiten hingewiesen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Stellungnahme vom 22.04.2020:</u> die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.-g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	<u>Abwägung zur Stellungnahme vom 22.04.2020:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wurde an den Erschließungsplaner zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung weiter geleitet. <u>Beschluss zur Stellungnahme vom 22.04.2020:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme und Abwägung ergänzt.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
09 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 20.07.2021		
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Wir empfehlen in diesem Rahmen eine regionale Betrachtung der Bodenfruchtbarkeit, da nicht alle Regionen in Niedersachsen Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht bereits ausreichend berücksichtigt. In der Karte zur Bodenfruchtbarkeit des LBEG (Publikationsdatum: 01.07.2018, Revisionsdatum 22.11.2019) ist zu erkennen, dass die Böden im Plangebiet nur eine sehr geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Eine regionale Betrachtung der Bodenfruchtbarkeit ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge								
	men werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>FG-Leitung Gastransportnetz</td><td>Avacon AG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr></table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Planung wird bereits eine ausreichende Kompensation berücksichtigt, welche auch dem Schutzgut Boden zugutekommen. Die das Plangebiet querende Druckrohrleitung wird bereits bei der Planung berücksichtigt. Sie ist in der Plangrundlage des Bebauungsplanes enthalten. Entlang der Druckrohrleitung wird eine 10 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt, sodass beidseitig der Druckrohrleitung ein Schutzstreifen von jeweils 5 m Breite freigehalten wird. Ein Abstand von 3 m beidseits der Druckrohrleitung ist von Bepflanzungen freizuhalten. In der zu verwendenden Pflanzenliste für den Grünzug sind niedrigwüchsige, kleinkronige Bäume enthalten, die auch mit ihrem Wurzelsystem weniger Platz in Anspruch nehmen und auf diese Weise unter Berücksichtigung des Leitungsschutzes Platz im Bereich des Grünzuges finden.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus							
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)							



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die in der nebenstehenden Stellungnahme genannte Avacon AG wurde bei der Planung beteiligt. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurde seitens der Avacon AG keine Stellungnahme abgegeben. In der frühzeitigen Beteiligung wurde eine Stellungnahme von der Avacon Netz GmbH abgegeben und Pläne zum Anlagenbestand übermittelt. Nach den Übersichtsplänen liegen die vorhandenen Leitungen überwiegend im nördlichen Bereich der Landesstraße und in den umliegenden Straßen und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Teilweise ist lediglich der Bereich der nachrichtlichen Übernahme der Straßenverkehrsfläche auf Lüneburger Stadtgebiet betroffen, in welchem ein Umbau der L216 für den geplanten Kreisverkehr vorgesehen ist. Außerdem liegen Leitungen im westlichen Randbereich des Schnellenberger Weges, welcher entsprechend als Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt wird. Die Leitungen werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS wurde bereits zur Bewertung der Böden im Umweltbericht eingesehen. Darüber hinaus wurde zum Bebauungsplan eine Bodenuntersuchung erstellt, welche Anlage des Bebauungsplanes ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. <u>Text der Mail vom LBEG:</u> Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG wenn möglich folgende Hinweise: Das LBEG verwendet für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um die eintreffenden Vorgänge effizient und fristgerecht zu bearbeiten, beteiligen Sie uns bitte ausschließlich digital und beachten folgende Punkte: 1. Nutzen Sie zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange unter Nennung des Stichworts „TOEB:“ im Betreff das Postfach toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de. 2. Stellen Sie die zum Verfahren gehörenden Unterlagen ausschließlich digital bereit! Bitte stellen Sie uns den Standort des Planungsvorhabens (flächenscharfer Umriss, Punktkoordinaten, Flurstücksliste) als Geodaten zur Verfügung (vorzugsweise als Shapefile in ETRS89). Das LBEG verwendet nach Vorgabe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern die formale Beteiligung des LBEG. Die nebenstehenden Punkte werden so weit wie möglich bei zukünftigen Beteiligungen beachtet. Das LBEG wird bereits ausschließlich digital beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angegebene E-Mail-Adresse wurde bereits zur Beteiligung des LBEG verwendet und wird hierfür auch zukünftig verwendet. Im Betreff der E-Mail wird das Planungsverfahren genau bezeichnet. Das Stichwort „TÖB“ muss hier nicht aufgeführt werden. Da beim LBEG eine spezielle E-Mail-Adresse für die Beteiligung der TÖB verwendet wird, ist dieses auch nicht erforderlich. Die Mail ist gut zuzuordnen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsunterlagen werden digital als pdf-Dateien bereitgestellt. Dieses ist ausreichend. Eine Bereitstellung des Planes als Geodaten oder im Format X-Plan GML ist bisher nicht vorgesehen. Die Unterlagen wurden auf der Homepage eindeutig und aktuell verlinkt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	des IT-Planungsrates für Pläne auch X-Plan GML. Fragen Sie hierzu ggf. das beauftragte Planungsbüro. Sind die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite herunterzuladen, achten Sie auf eine eindeutige und aktuelle Verlinkung! 3. Bitte geben Sie die Abgabefrist (Datum) im Anschreiben bzw. der E-Mail an! Weitere Informationen unter: https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_service/beteiligung_als_trager_offentlicher_belange	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abgabefrist wird im Anschreiben angegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10 Landkreis Lüneburg, 21.07.2021		
	ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: <u>Anregungen</u> Regionalplanung Die Prüfung der Aufnahmekapazität von Krippen, Kindergarten und Grundschule in Abschnitt 4.3 der vorliegenden Begründung sowie die Schlussfolgerung, dass mit einer Überlastung der sozialen Infrastruktur nicht zu rechnen ist, beruht auf der Planung von 200 Wohneinheiten gemäß Siedlungsentwicklungskonzept. In Abschnitt 10.3 wird nun abweichend mit der Entstehung von 281 Wohneinheiten im Plangebiet gerechnet. Angesichts dieser Erhöhung der zu erwartenden Zahl der Wohneinheiten um 40% empfehle ich, die Aufnahmekapazität der so-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahmekapazität von Krippen, Kindergarten und Grundschule wird für die nunmehr geplanten ca. 280 Wohneinheiten geprüft. Das Kapitel 4.3 der Begründung wird entsprechend angepasst. Die Ermittlung des Krippen-, Kindergarten- und Grundschulplatzbedarfs für das Neubaugebiet Schnellenberger Weg in Reppenstedt aus dem Siedlungsentwicklungskonzept mit den damals 200 geplanten Wohneinheiten und den dort getroffenen Annahmen zur Entwicklung



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	zialen Infrastruktur erneut zu prüfen und bei Bedarf eine abschnittsweise Planung des Baugebietes vorzunehmen, um eine Überlastung zu vermeiden. Wird der Ausbau der sozialen Infrastruktur zur Abdeckung von Belastungsspitzen erforderlich, birgt dies die Gefahr späterer Überkapazitäten (s. a. Stellungnahme Bauleitplanung).	wurde auf die nunmehr ca. 280 geplanten Wohneinheiten hochgerechnet. Dann ergibt sich durch das Baugebiet eine Nachfrage nach 35 Krippenplätzen, 86 Kindergartenplätzen und 74 Grundschulplätzen. Die im Bestand in Reppenstedt vorhandenen 60 Krippenplätze sind ab 2022 voll belegt. Im Baugebiet ist eine Kita mit 45 Krippenplätzen geplant. Daher kann die Nachfrage von 35 Krippenplätzen durch das Baugebiet gedeckt werden und darüber hinaus weitere Plätze angeboten werden. Die im Bestand in Reppenstedt vorhandenen 226 Kindergartenplätze sind ab Dezember 2021 voll belegt. Im Baugebiet ist eine Kita mit 75 Kindergartenplätzen geplant. Darüber hinaus ist ein Sportkindergarten mit 50 Kindergartenplätzen in Reppenstedt geplant. Somit wird es zukünftig zusätzlich 125 Kindergartenplätze geben. Daher kann die Nachfrage von 86 Kindergartenplätzen durch das Baugebiet gedeckt werden und darüber hinaus weitere Plätze angeboten werden. Die bestehende 3-zügige Grundschule in Reppenstedt kann bis zu 312 Schüler aufnehmen. Hiervon sind derzeit 247 Plätze belegt. Darüber hinaus ist die Erweiterung der Grundschule auf eine 4-zügige Grundschule mit insgesamt 416 Grundschulplätze geplant. Somit gibt es derzeit 65 freie Grundschulplätze und bei der Erweiterung kommen weitere 104 Plätze hinzu, was insgesamt 169 Plätze ergibt. Die durch das Baugebiet entstehende Nachfrage von 74 Grundschulplätzen kann somit durch die erweiterte Grundschule gedeckt werden und darüber hinaus weitere Plätze angeboten werden. Daher ist auch ohne die Bildung von Bauabschnitten nicht mit einer Überlastung der sozialen Infrastruktur zu rechnen. Es wird eine auf die Infrastruktur abgestimmte Siedlungsentwicklung sichergestellt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Bauleitplanung Um den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB zu entsprechen, ist der Umweltbericht in Abschnitt „1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes“ (S. 48) zu ergänzen um Angaben zum Standort (östlicher Ortsrand Reppenstedts) sowie zum Bedarf an Grund und Boden. Kapitel „7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ des Umweltberichtes (S. 70) führt aus, dass im Geltungsbereich des B-Plans ca. 200 Wohneinheiten (WE) entstehen werden. Dies ist der im Vorentwurf veranschlagte Wert, die Gemeinde geht nunmehr von etwa 280 WE aus (vgl. Abschnitt „10.3 Berechnung der Wohneinheiten“ der Begründung, S. 47). Der Umweltbericht ist daher in diesem Punkt redaktionell zu korrigieren. Zur Korrektur der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. § 1a Abs. 3 BauGB verweise ich auf die Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz. Der Abgleich der Kapazitäten von Kindertagesstätten und Grundschule beruht auf der Planung von 200 Wohneinheiten gemäß Siedlungsentwicklungskonzept. Hier ist die Betrachtung aus ortsplanerischer Sicht auf die geänderte Zahl von etwa 281 Wohneinheiten anzupassen, die nunmehr im Geltungsbereich des B-Plans entstehen sollen, da dies einer Steigerung von 40 % entspricht (s. a. Stellungnahme Regionalplanung). Bauordnung Im WA 11 sind keine Trauf- und Firsthöhen festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass somit optisch dreigeschossige Gebäude realisiert werden können. Im WA 11 ist auch keine Bauweise festgesetzt worden. Ist dies gewollt?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend an die nunmehr geplanten ca. 280 Wohneinheiten angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Abwägung unten zum Punkt „Natur- und Landschaftsschutz“ verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahmekapazität von Krippen, Kindergarten und Grundschule wird für die nunmehr geplanten ca. 280 Wohneinheiten geprüft. Das Kapitel 4.3 der Begründung wird entsprechend angepasst. Es wird auf die obige Abwägung zum Punkt „Regionalplanung“ verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 11 ist die Kindertagesstätte geplant. Daher wurden hier bewusst keine Trauf- und Firsthöhen und keine Bauweise festgesetzt. Gewisse Gestaltungsspielräume sollen hier möglich sein. Die Planung



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Unter § 2 Ziffer 2 werden „glänzende“ Dachdeckungsmaterialien ausgeschlossen. Es wird angeregt, „glänzend“ genauer zu definieren (z.B. glasiert, engobiert). Brandschutz Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen. Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen. Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.	der Kita erfolgt von öffentlicher Hand. Hier sind keine weiteren Regelungen im Bebauungsplan erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht erforderlich das Wort „glänzend“ genauer zu definieren. Für die Löschwasserversorgung ist die Samtgemeinde Gellersen zuständig. Die Samtgemeinde Gellersen teilte mit, dass für die Löschwasserversorgung ein Löschwasserbrunnen im Plangebiet erforderlich wird. Für den Löschwasserbrunnen ist keine Fläche im Bebauungsplan vorzusehen. Der genaue Standort kann im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden. Die örtliche Feuerwehr wird bei der weiteren Ausführungsplanung eingeschaltet. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden. Die nebenstehende Stellungnahme wurde an den Fachplaner zur Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung weitergeleitet. Die örtliche Feuerwehr wird bei der weiteren Ausführungsplanung eingeschaltet. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine ausreichende Löschwasserversorgung berücksichtigt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind im Bereich der Verkehrsflächen Bewegungsflächen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Diese dürfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebäuden entfernt liegen (fußläufig). Die Bewegungsflächen müssen mindestens 7x12 m groß sein und dürfen auch nicht vorübergehend eingeschränkt werden (z.B. parkende Fahrzeuge). Bodendenkmalschutz Die angeforderte Stellungnahme zum Bodendenkmalschutz im Rahmen des B-Planes ist bisher nicht eingegangen. Gemäß Absprache mit Herrn Dr. Pahlow, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, hat die Stellungnahme im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen (Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“) jedoch auch für den vorliegenden B-Plan Gültigkeit. Aus Sicht des Bodendenkmalschutzes weise ich daher auf folgendes hin: Im betroffenen Gebiet ist mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen. Durch zahlreiche Sondengängerfunde ist das Areal zwischen Reppenstedt und Lüneburg als archäologische Fundstelle bekannt. Strukturen im Boden sind zu vermuten. Eine Überprüfung des Areals auf mögliche archäologische Bodenfunde ist aus denkmalfachlicher Sicht erforderlich. Den Erdarbeiten sind Prospektionen voranzustellen. Hierfür sollten auf der betroffenen Fläche mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit flacher Grabenschaufel in Abstand von 10 m parallel verlaufende Prospektionsschnitte von 2 bis 3 m Breite angelegt werden, die bei Bedarf seitlich zu erweitern sind. Die genaue Lokalisierung der Prospektionsschnitte sind mit den zuständigen Denkmalbehörden zu ab-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Verkehrsfläche werden ausreichende Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 17.06.2021 zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Samtgemeinde im Zusammenhang mit einer anderen denkmalflegerischen Angelegenheit in Reppenstedt auf die dringende Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen im Zuge des B-Plans 40 hingewiesen wurde. Des Weiteren wurde auf die Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg als untere Denkmalschutzbehörde verwiesen. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern nachfolgende Planungen. Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zur Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen, welcher nun redaktionell um einen Hinweis zu den möglichen Kulturdenkmalen und zu den Prospektionen ergänzt wird. Auch die Begründung wird entsprechend ergänzt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	zustimmen. Anhand der Sondageschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: https://www.uni-bamberg.de/?id=8806 Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 10 Abs. 1 beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt. Eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung umfasst die Genehmigung (§ 10 Abs. 4 NDSchG). Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Regionalreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unver-	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	züglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Natur- und Landschaftsschutz Ich weise darauf hin, dass die Planung in den Randbereichen mit den Zielen des Landschaftsrahmenplans (LRP) kollidiert. Hier wurde bereits im vorhergehenden Verfahren von den Zielsetzungen des LRP durch die UNB abgewichen und die Flächen an die bereits im Vorfeld durchgeführte gemeindliche Planung angepasst. Die Planung kollidiert im östlichen Randbereich des Plangebietes mit Flächen für die Freihaltung von flächenhafter Bebauung mit dem Ziel der Entwicklung von siedlungsnaher Erholung. Im südlichen Bereich kollidiert die Planung mit Flächen für die Erhaltung von Standorten mit hohem natürlichem Ertragspotenzial. Dies ist noch einmal zu überdenken und zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen zum Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans. Hieran wird festgehalten. Für den südlichen Bereich des Plangebietes wird als Zielsetzung die Erhaltung von Standorten mit hohem natürlichem Ertragspotenzial benannt. Als Maßnahme wird eine vorzugsweise ackerbauliche Nutzung benannt. Der Landschaftsrahmenplan ist nicht parzellenscharf. Es verbleiben angrenzend an das Plangebiet ausreichend Flächen für eine ackerbauliche Nutzung. Das Plangebiet nimmt nur einen geringen Teil dieser Fläche im LRP in Anspruch. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Boden in dem Bereich, wo der LRP die Erhaltung von Standorten mit hohem natürlichem Ertragspotenzial als Zielsetzung benennt, nach der Karte zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) des LBEG (Publikationsdatum: 01.07.2018, Revisionsdatum 22.11.2019) nur eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit aufweist. Somit liegt auf das Plangebiet bezogen kein hohes natürliches Ertragspotential vor. Daher wird eine Überplanung dieser Ackerfläche als vertretbar angesehen. Die Planung ist daher mit dem Landschaftsrahmenplan vereinbar. Für den östlichen Randbereich wird als Zielsetzung die Freihaltung von Bebauung benannt mit der Begründung „Entwicklung siedlungsnaher Erholung“ benannt. In dem Maßnahmendatenblatt im Landschaftsrahmenplan werden als konkretisierte Zielsetzungen u.a. auch die Freihaltung der Erholungsachsen sowie die Freihaltung der Kaltluft- und



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Frischlufschneisen von flächenhafter Bebauung sowie die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften genannt. Als Entwicklungsmaßnahme wird die Entwicklung von Räumen für die siedlungsnahen Erholung insbesondere zwischen Reppenstedt und Lüneburg (Grüngürtel West) durch die Aufwertung der landschaftlichen Qualitäten beschrieben. Der Landschaftsrahmenplan ist nicht parzellenscharf. Die im LRP gekennzeichnete von Bebauung freizuhaltende Fläche zwischen Reppenstedt und Lüneburg wird zwar in einem kleinen Teilbereich berührt. Die Grünachse zwischen Reppenstedt und Lüneburg wird aber erhalten, insbesondere die Kaltluft- und Frischluftschneise. Hierzu wird auf das klimaökologische Fachgutachten verwiesen, welchem zu entnehmen ist, dass die bestehenden Kaltluftleitbahnen ihre Funktionalität im Bereich der bestehenden Siedlungsgebiete uneingeschränkt beibehalten werden. Die Entwicklung des Baugebietes ist somit möglich. Des Weiteren bleiben Reppenstedt und Lüneburg auch mit der Entwicklung des Baugebietes als eigenständig erkennbare Siedlungslandschaften erhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein hoher Neubaubedarf für Reppenstedt besteht und u.a. aufgrund der wertvollen Naturraumausstattung (z.B. Waldflächen) oder der westlich der Ortslage verlaufenden Hochspannungsleitung in anderen Siedlungsrandbereichen kaum Flächen für eine potenzielle Siedlungsentwicklung für Wohnen vorhanden sind. Das Freiflächenkonzept im Plangebiet 1 entspricht der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans, indem im zentralen Bereich, dem Verlauf einer Leitungstrasse folgend, ein Grünzug geplant wird, welcher im Süden des Plangebietes zu einem Spielplatz und einem Bolzplatz weiterführt. Südlich grenzt eine weiträumige Maßnahmenfläche an, die als extensives blütenreiches Grünland mit gliedernden Gehölzinseln angelegt wird. Diese Freiflächen werden verbindlich festgesetzt. Sie dienen zum einen der siedlungsnahen Erholung und dem Landschaftserleben im Bereich des neuen Wohngebietes. Außerdem dienen die



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Der östliche Bereich des Planungsgebiets, der im Zielkonzept des LRP als Fläche für die Freihaltung von flächenhafter Bebauung mit dem Ziel der Entwicklung von siedlungsnaher Erholung dargestellt ist, kann als Eingrünung festgesetzt werden, wie es im LRP in den Erläuterungen benannt ist: Eine Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ist in Teilen möglich. Die nordöstlich als „dichtes Buschwerk“ gekennzeichnete Gehölzstruktur gehört zu einer Biotopverbundfläche/Verbindungselemente als Trittsteinbiotop. Dieses sollte bei der weiteren konkreten Planung berücksichtigt werden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht ist zu überarbeiten. Die Tabelle 3 ist zu korrigieren. Hier stimmt die Summe der Flächengrößen nicht, diese beträgt 129100 m² im Gegensatz zu den angegebenen 127570 m².	Grünflächen mit geplanten Gehölzbeständen der Kalt- und Frischluftbildung. Die Planung ist daher mit dem Landschaftsrahmenplan vereinbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am östlichen Rand des Plangebietes wird bereits eine Anpflanzfläche zur Eingrünung des Plangebietes gegenüber der freien Landschaft festgesetzt. Dieses ist ausreichend. Eine darüber hinaus gehende Eingrünung nach Osten wird nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das in der Plangrundlage gekennzeichnete „dichte Buschwerk“ liegt auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg und kann daher nicht in den Bebauungsplan der Gemeinde Reppenstedt aufgenommen werden. Darüber hinaus wird das Gehölz durch die Planung nicht berührt. Eine Berücksichtigung wäre daher auch nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist korrekt und wird daher nicht überarbeitet. Die Tabelle 3 ist korrekt und wird daher nicht korrigiert. Die Summe der Flächengrößen wurde nochmals geprüft. Die im Umweltbericht angegebene Summe von 127.570 m² ist korrekt. Die in der nebenstehenden Stellungnahme angegebene Summe von 129.000 m² ist falsch. Vermutlich wurden vom Landkreis Lüneburg bei dieser Summe die letzten drei Zeilen der Tabelle 3 auch einberechnet, welche jedoch nicht einzurechnen sind, da dieses Kronentraufflächen von Baumbeständen darstellen, die zusätzlich zur Grundfläche der darunterliegenden Biotope bewertet werden, wie es mit dem Stern unter der Tabelle erläutert wird. Wenn diese 3 Zeilen fälschlicherweise mit einberechnet würden, würde dieses eine Summe von 129.071 m² ergeben.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in Tabelle 4 ist zu überarbeiten. Es sind keine Biotoptypen nach Drachenfels verwendet und die benannten Werte entsprechen nicht der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages von 2013. Hier ist insbesondere auf die Einstufungen der Wertigkeiten mit 0,5 und 2,5 zu verweisen, die im Leitfaden nicht vorkommen. Hier bitte ich um eine Erläuterung, warum hier halbe Wertstufen verwendet werden. Aufgrund fehlender Biotoptypenbezeichnung ist auch ein Abgleich mit der Literatur hier nicht sicher möglich. Um eine Unterkompensation zu vermeiden, sollte im Falle unklarer Abstufungen (ob nun Wertigkeit 2 oder 3 bzw. 0 oder 1) die niedrigere Wertigkeit verwendet werden. Durch die Doppelverwendung der Kompensationsfläche aus Abb. 3 sowohl für den Ausgleich von 11763 Wertpunkten als auch gleichzeitig als CEF-Fläche für die Feldlerche führt zu einer Unterkompensation. Das Berechnungsmodell des niedersächsischen Städtetages sieht zusätzlichen Ausgleichsbedarf für Schutzgüter mit einem besonderen Schutzbedarf vor. Dieser ist gegeben, wenn die Wertigkeit des betroffenen Schutzgutes mit den flächenbezogenen Wertfaktoren nicht abgedeckt ist. Ein besonderer Schutzbedarf ist durch die Inanspruchnahme von Fläche der freien Landschaft mit Bedeutung für Brut- und Rastvögel gegeben. Daher wird für die Inanspruchnahme der Ackerfläche ein Aufschlag von 20 % eingerechnet, um diese Faktoren quantifizieren zu können. Zudem werden 10 % Aufschlag aufgrund der Lage des Plangebiets in der freien Landschaft und der Bedeutung für	Die Tabelle 4 ist korrekt und wird daher nicht korrigiert. Zur Ermittlung des quantitativen Umfangs der Ausgleichsmaßnahme nach § 1a Abs. 3 BauGB wurde neben der argumentativen Abhandlung der Eingriffsregelung eine rechnerische Bilanzierung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013) vorgenommen. Die Arbeitshilfe orientiert sich hauptsächlich an den Biotopwerten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um eine Arbeitshilfe handelt, die nicht zwingend anzuwenden ist. Die halben Wertstufen stellen einen Mittelwert dar. Beispielsweise wurde die Öffentliche Grünfläche/ Versickerungsfläche mit extensiv gepflegten Seitenräumen insgesamt mit dem Wertfaktor 2,5 bewertet, da sich in den Seitenräumen der Versickerungsfläche seltener gemähte und somit wertvollere, extensive Bereiche entwickeln werden, die mit dem Wertfaktor 3 zu bewerten wären und ansonsten gibt es weniger wertvollere Bereiche in der Versickerungsfläche, die regelmäßig gemäht werden und die mit dem Wertfaktor 2 zu bewerten wären. Somit ergibt sich als Mittelwert der Wertfaktor 2,5. Diese Vorgehensweise ist zulässig. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Doppelverwendung der Fläche als CEF-Maßnahme und zur Kompensation führt zu keiner Unterkompensation. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es 2 CEF-Flächen bei der Planung gibt. Nur eine dieser beiden CEF-Fläche wird zusätzlich auch zum Ausgleich der Eingriffe angerechnet, da auf dieser Fläche eine Ackerfläche nicht nur feldlerchengerecht weiterhin ackerbaulich genutzt wird, sondern aus der Nutzung genommen und als Ackerbrache entwickelt sowie optimal für die Feldlerche gepflegt wird. Somit wird nicht nur der angestrebte Wert für die schutzbedürftige Vogelart erreicht, sondern darüber hinaus eine Aufwertung der bisher intensiv genutzten Ackerfläche auch zum Wohle des Bodens und des Wasserhaushaltes erreicht. Es entsteht auf Dauer eine



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	das Landschaftsbild (hohe visuelle Empfindlichkeit) einbezogen, d. h. die Ackerfläche geht mit der Wertstufe 1,3 in die Bilanzierung ein. Die Ackerfläche zumindest im Bereich der aktuellen Feldlerchenhabitate ist somit mit der Wertstufe 1,3 und nicht mit der Wertstufe 1 zu berechnen. Auf Sorbus aucuparia sollte im Rahmen der geplanten Pflanzen aufgrund schlechter Eignung für das Stadtklima (GAK-Liste) verzichtet werden. Straßenverkehr Zu den Planungen der Gemeinde Reppenstedt im B-Plan Nr. 40 "Schnellenberger Weg" gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht folgende Anmerkungen: Die Haupt-Erschließung des Wohngebiets über einen Kreisverkehrsplatz (KVP) an der L216 ist mit der Gemeinde, NLG, NLStBV, Polizei und	halbruderale Gras- und Staudenflur (Aufwertung um zwei Werteinheiten). Die Nutzung für den Ackerbau wird vertraglich ausgeschlossen. Im Plangebiet 1 liegt kein besonderer Schutzbedarf vor. Es handelt sich um eine Ackerfläche mit dem Wertfaktor 1. Der landwirtschaftlich intensiv genutzten, ungegliederten Ackerfläche kommt für das Landschaftsbild kein besonderer Schutzbedarf zu. Die Bedeutung der Fläche für den Brutvogel "Feldlerche" erwächst aus keiner besonderen Gestaltung der Ackerfläche, sondern aus ihrer Lage und Größe. Vielmehr wurde auf ihr auch intensiv Mais angebaut. Die Kultur wird als Brutstandort von der Feldlerche genutzt, da sie spät ausgesät wird und noch später aufläuft. Ein Aufschlag von 20 % bzw. 10 % und die Bewertung der Ackerfläche mit dem Wertfaktor 1,3 im Bereich der Feldlerchenhabitate wird dem tatsächlichen Wert der intensiv genutzten Ackerfläche nicht gerecht. Daher wird an der Bewertung der Ackerfläche mit dem Wertfaktor 1 festgehalten. Sorbus aucuparia wird in der Pflanzenliste 1 für die Anpflanzfläche am östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes und in der Pflanzenliste 3 für die öffentliche Grünfläche „Grünkorridor“ verwendet. Diese Pflanzenlisten gelten auch für den Spiel- und Bolzplatz und die Maßnahmenfläche am südlichen Rand des Plangebietes. Hier ist Sorbus aucuparia geeignet, da in diesen Grünzonen kein Stadtklima vorhanden ist. In der Pflanzenliste 2 für die Straßenbäume, den Quartiers-Parkplatz als auch für die Allgemeinen Wohngebiete, wo eher ein Stadtklima vorhanden ist, ist Sorbus aucuparia nicht enthalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Straßenverkehrsbehörde so abgestimmt worden. Auch die Erschließung der Grundstücke, die am Schnellenberger Weg liegen, ist so abgesprochen. Fraglich ist, inwieweit sich die Nutzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Rad- und Fußweg, Zufahrt für Rettungsfahrzeuge, Anliegerzufahrt" im nordwestlichen Bereich (WA 9.1 und 9.2) nur für Anlieger durchsetzen und kontrollieren lässt. Ein Schild mit "Anlieger frei" (Zusatz 1020-30) z.B. ist nicht besonders hilfreich, denn neben den Anwohnern haben ganz viele andere Menschen ein Anliegen, um über diese Straße in das Wohngebiet zu fahren, z.B. weil das der kürzeste Weg ist, um jemanden zu besuchen, der ganz am anderen Ende wohnt. "Anlieger frei" hält niemanden davon ab, in diese Straße zu fahren. Unklar bleibt, von welcher Straße aus das Kita-Grundstück (WA 11) erschlossen werden soll: Über die Erschließungsstraße (die aus dem KVP ins Wohngebiet führt)? An der Erschließungsstraße ist auf Höhe des Kita-Grundstücks derzeit eine Grünfläche eingeplant; demnach besteht keine Möglichkeit für eine Zuwegung. Oder sollen die Bring- und Holverkehre über die südlich an das Kita-Grundstück angrenzende "Spielstraße" fahren? Da stellt sich die Frage, inwieweit dieser Kita-Verkehr (150 Kfz-Fahrten/24 h laut verkehrstechnischer Untersuchung) mit einem verkehrsberuhigten Bereich zusammenpasst. Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufenthaltsfunktion dort überwiegt und bei sehr geringem Verkehr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung. Es ist vorgesehen, in diesem Weg Poller zu errichten, sodass dort kein üblicher Durchgangsverkehr möglich sein wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Kita wird über die südlich angrenzende Straße erschlossen, welche im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt ist. Eine detaillierte Planung für die Kita mit der geplanten Zufahrt zum Kita-Grundstück und der Leitung der Hol- und Bringverkehre besteht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht. Es kann angenommen werden, dass nicht alle Kinder mit dem Pkw zur Kita gebracht werden, da die Kita den Bedarf für das neue Wohngebiet decken soll. Der gesamte innere Bereich des Plangebietes ist als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Die Kita ist in das Wohngebiet im verkehrsberuhigten Bereich eingebunden. Die Verkehre zur Kita machen neben den Verkehren zur Wohnbebauung nur einen Teil der Verkehre im Plangebiet aus. Ein verkehrsberuhigter Bereich, in welchem Schrittgeschwindigkeit gefahren wird, trägt zu sicheren Hol- und Bringverkehren zur Kita bei.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Klimaschutz <u>Einsatz erneuerbarer Energien</u> Der B-Plan zeichnet sich durch klimaschutz-relevante Festsetzungen aus. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Nach § 9 Abs.1 Zif 23b BauGB kann in Bebauungsplänen festgesetzt werden, dass bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbaren Energien, insbesondere Solarenergie, getroffen werden müssen. Damit eine klima- und umweltschonende Siedlungsentwicklung vorangetrieben werden kann, kann die Nutzung erneuerbarer Energien und der schonende Umgang mit Energievorräten im B-Plan wie folgt festgesetzt werden: Festsetzung von erneuerbaren Energien zur Strom- und Warmwassererzeugung. Die Festsetzung zu Photovoltaik in den allgemeinen Wohngebieten (WA 6, WA 8, WA 9, WA 10 auf Einzelhäusern, usw.) mit Größenfestsetzungen wird im Sinne des Klimaschutzes begrüßt. <u>Verkehrsbereich</u> Im Verkehrsbereich sind aus Sicht des Klimaschutzes Maßnahmen, die den Mobilitäts- bzw. Umweltverbund stärken, zu begrüßen. Der Landkreis Lüneburg strebt im Rahmen seines Radverkehrskonzepts entsprechende Maßnahmen ebenfalls an. Weitere Mobilitätsansätze wie das hier verfolgte autoarme Wohnkonzept zur Beeinflussung des modal-splits zu Gunsten des Mobilitätsverbundes insbesondere in den Bereichen der Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und der Kita werden begrüßt. Ein kombiniertes Angebot aus Bürgerbus und E-CarSharing einerseits zur Förderung der Elektromobilität als auch die absolute Reduzierung der Verkehrsbelastung werden begrüßt. Über CarSharing-Angebote und die hier entspre-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden bereits Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB zum Einsatz erneuerbarer Energien zur Strom- und Warmwassererzeugung getroffen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In dem Bebauungsplan werden bereits Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Hierzu wird auch auf das Kapitel 4.13 der Begründung „Mobilitätskonzept“ verwiesen, wo diese Maßnahmen zusammenfassend beschrieben werden. So wird u.a. für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen. Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen. Auf dem Quartiers-Parkplatz sind die Stellplätze für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 (WA 2.1 und WA



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	chend verfolgte Bauleitplanung läßt sich das Verkehrsmittelwahlverhalten in dem geplanten Neubaugebiet mit Nähe zum Zentrum von Reppenstedt beeinflussen und der KFZ-Verkehr reduzieren. Aufgrund der guten Anbindung des Gebiets sollten neben den Bereichen WA 2 und WA 5 außerdem die Bereiche WA 3 und WA 4 sowie W 7 und W 11 einbezogen werden und hier entsprechend in der ÖBV ein Stellplatzschlüssel unter 1 festgesetzt werden bzw. das Parken in Teilen auf den Quartiers-Parkplatz verlagert werden. Die Einrichtung eines Quartiers-Parkplatzes als Instrument zur Beeinflussung des modal-splits zu Gunsten des Mobilitätsverbundes wird begrüßt. Stellplätze mit E-Ladestationen sollten hier jedoch nicht zusätzlich zum Stellplatzschlüssel ausgewiesen werden, sondern eine Stromversorgung jedes Stellplatzes vorgerüstet werden, um jedem Stellplatzmieter oder -erwerber eine Nachrüstung einer Ladestation zu ermöglichen. Sowohl im Gebiet des B-Plans als auch im Rathausumfeld sollte eine Kombination mit Maßnahmen zur E-Mobilität (Rad- und PKW-Pendler) weiterführend erfolgen. Die Errichtung von Radabstellanlagen für die Bewohner erscheint ebenfalls sinnvoll, um das Verkehrsmittelwahlverhalten zugunsten des Mobilitätsverbundes zu beeinflussen und eine Zunahme des PKW-Verkehrs zu vermeiden.	2.2) und 5 nachzuweisen. In den allgemeinen Wohngebieten WA 2.2 und WA 5 wird die Anzahl der notwendigen Einstellplätze mit 0,5 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt. Dem in der nebenstehenden Stellungnahme gemachten Vorschlag, für weitere allgemeine Wohngebiete im Baugebiet einen reduzierten Stellplatzschlüssel von unter 1 festzusetzen und das Parken auf den Quartiers-Parkplatz zu verlagern, wird nicht gefolgt. Das autoarme Wohnkonzept wurde bewusst nur für einen Teilbereich des Baugebietes vorgesehen. Im gesamten Baugebiet soll ein Angebot an unterschiedlichen Wohnformen ermöglicht werden. Das Gesamtkonzept soll umsetzbar bleiben. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan schon diverse Maßnahmen, die den Umweltverband stärken, berücksichtigt. Dieses ist ausreichend. Der Bebauungsplanentwurf wurde im Übrigen im Dialog mit der Klimaleitstelle des Landkreises Lüneburg vorbereitet und auch bezüglich des Mobilitätskonzeptes weitreichend umgeplant. Erneute Umplanungen sollen nicht erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung. Die Festsetzung ermöglicht generell E-Ladestationen auf dem Quartiers-Parkplatz, unabhängig von einem Stellplatzschlüssel. Auch für die Stellplätze für die allgemeinen Wohngebiete WA 2 und 5 könnten E-Ladestationen vorgesehen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Förderung des ÖPNVs wird im Bebauungsplan bereits eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Das in der nebenste-



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Der Landkreis unterstützt und begleitet die Kommunen hier gerne bei der Umsetzung eines Konzepts. Für eine zukünftige Wärmeversorgung wurden im Rahmen der Aufstellung des B-Plans mögliche Wärmeversorgungsoptionen betrachtet und abgeleitet daraus Festsetzungen und weiterführende Planungen entwickelt. Insbesondere die Festsetzungen zur ausschließlichen Nutzung der Erdwärme und zum Anschluss an ein Nahwärmenetz wird begrüßt. Die Gemeinde sollte frühzeitig ein Nahwärmeversorgungskonzept aufstellen und sich bemühen, eine Betreiberlösung für eine solche Versorgungsstruktur und Wärmeerzeugungsanlage zu finden. <u>Hinweise</u> Wasserwirtschaft Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Oberflächenversickerung ist rechtzeitig beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt zu beantragen. Immissionsschutz Die Aussagen des Lärmschutzgutachtens wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und in der Begründung abgehandelt. Dadurch werden die Maßnahmen zum Schallschutz in ausreichender Art und Weise in die planungsrechtlichen Vorgaben aufgenommen. Daher bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.	henden Stellungnahme angesprochene Rathausumfeld liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern ein Nahwärmeversorgungskonzept. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern die wasserrechtliche Erlaubnis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Beschluss <u>Regionalplanung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bauabschnitte gebildet. Die Begründung wird entsprechend der Abwägung geändert. <u>Bauleitplanung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt bzw. geändert. Die Begründung wird entsprechend geändert. <u>Bauordnung</u> Die Festsetzungen zum WA 11 werden nicht geändert. Die Örtliche Bauvorschrift wird nicht geändert. <u>Brandschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Abwägung ergänzt. <u>Bodendenkmalschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird entsprechend redaktionell ergänzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. <u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird nicht überarbeitet. Die Pflanzenlisten werden nicht geändert.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<u>Straßenverkehr</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert. <u>Klimaschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert. <u>Wasserwirtschaft</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Immissionsschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Bodenschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Lüneburg, 17.06.2021		
	im Zusammenhang mit einer anderen denkmalpflegerischen Angelegenheit in Reppenstedt wurde die Samtgemeinde auf die dringende Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen im Zuge des B-Plans 40 hingewiesen. Träger des öffentlichen Belangs Denkmalschutz sind in Niedersachsen die unteren Denkmalschutzbehörden. Diese Aufgabe nehmen gem. § 19,1 NDSchG die Landkreise bzw. Gemeinden mit unterer Bauaufsichtsbehörde wahr. Bitte reichen Sie prüfbarer Planungsunterlagen, deren Zusammenstellung in Ihrem Aufgabenbereich liegt, dort ein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Lüneburg wurde ebenfalls beteiligt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Das NLD wird im Rahmen der Benehmensherstellung zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde in anstehende Planverfahren eingebunden. Im Interesse der Arbeitseffizienz werden aus diesem Grunde Stellungnahmenanforderungen anderer nicht bearbeitet, sondern auf die Zuständigkeit der UDSchB verwiesen. Ich bitte um Beachtung und Verständnis	
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.07.2021		
	auf die im o.g. Schreiben (Mail) verwiesenen Entwurfsunterlagen nehme ich Bezug. Diese Entwurfsunterlagen des o. g. Bebauungsplanes habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen südlich der Landesstraße ‚L 216‘ (Reppenstedt- Lüneburg) zwischen ‚Abs. 115/ Stat. 865‘ (Str-km 1 ,923) und ‚Abs. 115/ Stat. 990 (Str-km 1, 798)‘ und soll über eine geplante Gemeindestraße mit Anschluss an einen neuen Kreisverkehrsplatz an die ‚L 216‘ erschlossen werden. Die Bauverbots-/ bzw. Baubegrenzungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚L 216‘ ist somit entsprechend zu berücksichtigen. Desweiteren sind bei der Behandlung des Bebauungsplanes nachfolgende Punkte zu beachten: - Die Erschließung von der ‚L 216‘ muss als Planung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. In diesem Fall ersetzt das Bebauungsplanverfahren ein Planfeststellungsverfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Bauverbots- und die Baubegrenzungszone wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend nachrichtlich übernommen. Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der geplante Kreisverkehr an der L216 liegt zum Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Reppenstedt und



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	(Hinweis in der Begründung). Entsprechende Unterlagen sind dann für die rechtliche Absicherung beizufügen (Entwurfplanung, Verkehrsgutachten etc.). - Der Vorentwurf/Entwurf des Bebauungsplanes sowie die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahme hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung ist unter Beteiligung der Polizei sowie der zuständigen Verkehrsbehörde bereits abgestimmt worden. Die Hansestadt Lüneburg ist weiterhin in das Verfahren mit einzubinden. - Die Gemeinde hat für die Maßnahme ein Sicherheitsaudit, entsprechend den ‚Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)‘, durchzuführen.	zum Teil auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg. Der Teil des geplanten Kreisverkehrs, der auf dem Gebiet der Gemeinde Reppenstedt liegt, wird als Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Der Teil des geplanten Kreisverkehrs, der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg liegt, sowie die angrenzenden Bereiche der L216 auf Lüneburger Stadtgebiet, die für den Kreisverkehr umgebaut werden müssen, werden nachrichtlich als Straßenverkehrsfläche übernommen. In die Begründung wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass das Bebauungsplanverfahren in diesem Fall ein Planfeststellungsverfahren ersetzt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden bereits eine detaillierte Planung des Kreisverkehrs sowie ein Verkehrsgutachten erstellt, welche Anlagen zur Begründung des Bebauungsplanes sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wurde bereits gefolgt. Für die Planung des Kreisverkehrs an der L 216 wurde bereits ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Die Planung des Kreisverkehrs wurde im Rahmen des Sicherheitsaudits von einem zertifizierten Sicherheitsauditor geprüft. Im Auditbericht wurden u.a. Anmerkungen zum Fußgänger- und Radverkehr sowie zur Beschilderung gemacht. Zu dem Auditergebnis erfolgte eine Abwägung durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG), die den Kreisverkehr an der L 216 geplant hat. An der Abwägung haben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der Landkreis Lüneburg und die Polizeiinspektion Lüneburg mitgewirkt. Die Sachverhalte wurden geprüft. Es wurden u.a. Details



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	- Die Entwässerung der Landesstraße ist wie bisher sicherzustellen. Anfallendes Oberflächenwasser der einmündenden Erschließungsstraße darf nicht auf die Landesstraße gelangen. - Die maßgebenden Sichtdreiecke zur Landesstraße sind entsprechend freizuhalten. - Die Gemeinde hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚L 216‘) erforderlich werden. - Bezüglich der Erschließung von der ‚L 216‘ aus ist rechtzeitig vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Reppenstedt und dem Land Niedersachsen (vertreten durch die NLStBV Geschäftsbereich Lüneburg-) der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. - Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Erschließung keine Kosten entstehen. Der Geschäftsbereich Lüneburg ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.	in der Radwegeführung und der Beschilderung geändert, welche sich jedoch nicht auf die Festsetzungen im Bebauungsplan auswirken. Die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen. Der Anregung wird gefolgt. Das auf der einmündenden Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser darf nicht auf die Landesstraße gelangen. Das wird bei der Oberflächenentwässerungsplanung berücksichtigt. Der Anregung wurde bereits gefolgt. Das freizuhaltende Sichtdreieck wurden bereits entsprechend in den Bebauungsplan übernommen. Der Anregung wurde bereits gefolgt. Es wurde ein Immissionsschutz-Gutachten erstellt und Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes. In dem Immissionsschutz-Gutachten werden auch die Schallauswirkungen von der L216 untersucht. Es werden bereits Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen. Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern die Verwaltungsvereinbarung. Es wird eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung getroffen. Die Begründung wurde bereits entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Straßenbauverwaltung werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet keine erneute Beteiligung statt. Der Bitte wird gefolgt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Abschrift übersendet.
16 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, 08.06.2021		
	gegen die Festsetzungen des vorgelegten Entwurfes zu dem oben genannten Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen. Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird gefolgt.
		Beschluss Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg eine Abschrift übersendet.
17 Wasserverband der Ilmenau-Niederung, 30.06.2021		
	vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme vom 06.05.2020 Zeichen 207/Be. hat weiterhin Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

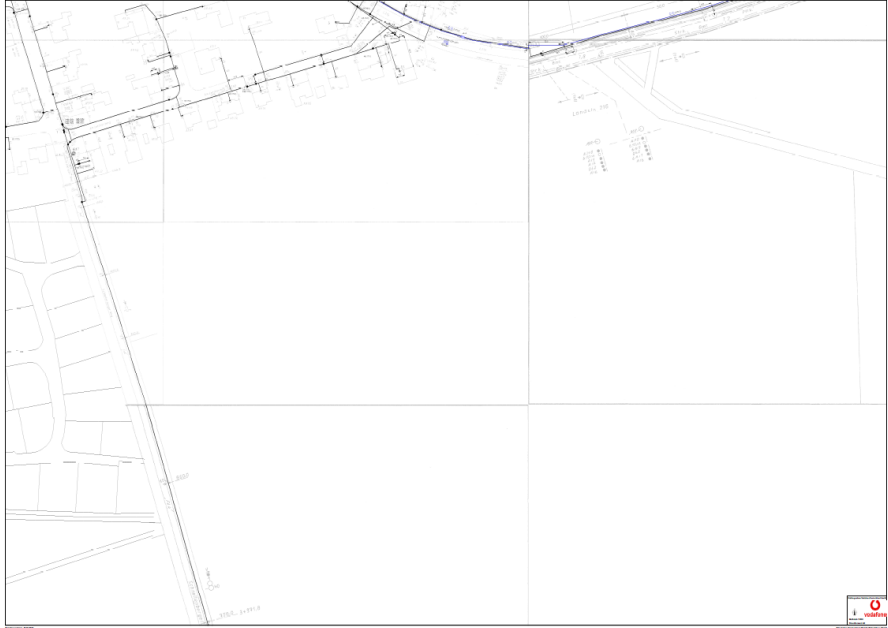


Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<u>Stellungnahme vom 06.05.2020</u> vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung ist von der o.g. Planung <u>nicht</u> betroffen. Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de, unter "Satzung und Rechtliches".	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
19 Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co.KG, 14.07.2021		
	<u>Stellungnahme S01033413 Plangebiet 1:</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2021. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Nach dem Bestandsplan liegen Leitungen im nördlichen Bereich der Landesstraße, im Schnellenberger Weg und in den umliegenden Straßen. Überwiegend liegen diese Leitungen somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Teilweise ist der Bereich der nachrichtlichen Übernahme der Straßenverkehrsfläche auf Lüneburger Stadtgebiet betroffen, in welchem ein Umbau der L216 für den geplanten Kreisverkehr vorgesehen ist. Außerdem ist der Schnellenberger Weg betroffen, welcher entsprechend als Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt wird. Die Leitungen werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wurde an den Erschließungsplaner zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung weitergeleitet.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	 <u>Stellungnahme S01033398 Plangebiet 1</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2021. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wurde an den Erschließungsplaner zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung weitergeleitet.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <u>Stellungnahme S01033184, Plangebiet 2:</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21 NABU, 21.07.2021		
	fristgerecht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.v.m. § 63 Abs 2 Satz 3 BNatSchG wie folgt Stellung: Einwendungen gegen einzelne Teile oder den ganzen o.a. Bebauungsplan sind Einwendungen im Sinne des UmwRG. Anmerkungen: 1. Es wird auf die bereits eingereichte Stellungnahme des NABU vom 04.06.2020 zum Entwurf des o.g. B-Plans verweisen. Die nachfolgenden Anmerkungen und Einwendungen ergänzen daher die frühere Stellungnahme. 2. Es fällt auf, dass sich in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan Nr. 40 <u>keine Hinweise</u> darauf finden, dass die Gemeinde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der folgenden Zeile wird die Stellungnahme des NABU vom 04.06.2020 aufgeführt und abgewogen. In der Begründung ist kein Hinweis zum Aufstellungsbeschluss erforderlich. In den Verfahrensvermerken auf dem Plan ist ein Vermerk zum



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Reppenstedt oder die Samtgemeinde Gellersen im Rahmen des Planverfahrens einen <u>förmlichen Beschluß nach § 2 Abs.1 BauGB</u> gefaßt hat und damit eine <u>Veränderungssperre</u> gemäß § 14 BauGB i.v.m. §§ 16 und 17 BauGB beschlossen hat. 3. In Teil I Allgemeine Begründung zum o.g. B-Plan, Ziffer 2. Beschreibung der Plangebiete und ihrer Umgebung wird festgestellt, dass „das ca. 12,8 ha große Plangebiet 1 ... am südöstlichen Rand der Ortslage von Reppenstedt“ liegt und „<u>derzeit landwirtschaftlich</u> genutzt“ wird. Da Teile des Plangebiets laut LRP ein hohes Ertragspotential bieten, steht die geplante Bebauung generell im Widerspruch zu den Bestimmungen von § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB und von § 3 Abs. 2 Satz 3 NBauO. Die geplante Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Fläche mißachtet insbesondere die Forderungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB und Punkt 14 des Niedersächsischen Wegs. Weiterhin wird in Ziffer 2. festgestellt, dass „das vorhandene Gelände im Plangebiet 1 von ca. 43 m über NHN im Nordosten auf ca. 36 m über NHN im Südwesten“ <u>deutlich abfällt.</u>“ Damit wird klar, dass etwaiges Oberflächenwasser bei einem solchen Gefälle auf der versiegelten Planfläche nicht mehr in	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB enthalten. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit ÖBV beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Eine Veränderungssperre wurde nicht beschlossen. Dieses ist aber in dem vorliegenden Fall auch nicht erforderlich. Für den südlichen Bereich des Plangebietes 1 wird im LRP als Zielsetzung die Erhaltung von Standorten mit hohem natürlichem Ertragspotential benannt. Als Maßnahme wird eine vorzugsweise ackerbauliche Nutzung benannt. Der Landschaftsrahmenplan ist nicht parzellenscharf. Es verbleiben angrenzend an das Plangebiet ausreichend Flächen für eine ackerbauliche Nutzung. Das Plangebiet nimmt nur einen geringen Teil dieser Fläche im LRP in Anspruch. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Boden in dem Bereich, wo der LRP die Erhaltung von Standorten mit hohem natürlichem Ertragspotential als Zielsetzung benennt, nach der Karte zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) des LBEG (Publikationsdatum: 01.07.2018, Revisionsdatum 22.11.2019) nur eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit aufweist. Das gesamte Plangebiet weist neben der sehr geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit sandige Böden in einer Kuppenlage auf, die größtenteils in Zeiten des Klimawandels ohne eine den Wasserhaushalt belastende Beregnung nicht nachhaltig zur regionalen Nahversorgung beitragen können. Vor diesen Hintergründen wird eine Überplanung dieser Ackerfläche als vertretbar angesehen. Die Planung ist daher mit dem Landschaftsrahmenplan und auch mit den Bestimmungen des BauGB vereinbar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung steht der Schutzwirkung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung nicht entgegen. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	natürlicher Weise versickern kann. Die geplante Bebauung und die damit einhergehende Bodenversiegelung des Plangebietes setzt sich damit über die Einstufung des Plangebietes im RROP und LRP als <u>Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung</u> hinweg. Ziffer 4.1 Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung in Teil I Allgemeine Begründung zum o.g. BPlan schreibt dazu, dass „das Regenwasser auf den Privatflächen ... zunächst grundsätzlich zur Versickerung zu bringen“ ist und „Notüberläufe an die geplante Regenwasserkanalisation vorzusehen“ sind. Die folgende Behauptung, dass „durch die Versickerung im Plangebiet ... der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate minimiert“ werde, ist in Anbetracht des oben geschilderten Gefälles nicht nur fragwürdig sondern auch unwahrscheinlich und damit falsch. Im o.g. B-Plan wird selbst in Ziffer 3.5 Wasser in Teil 11 der Begründung festgestellt, dass „durch die ermöglichten Versiegelungen ... der Wasserhaushalt beeinträchtigt“ wird und „die Grundwasserneubildungsrate wird vermindert.“	Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen soll weitestgehend über straßenbegleitende Grünflächen, die als Mulden ausgebildet werden, erfolgen. Das Muldensystem ist aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse zum Teil nicht ausreichend versickerungsfähig. Daher werden Notüberläufe zur Ableitung des Regenwassers in die geplante Regenwasserkanalisation zur Weiterleitung des Wassers in das südwestliche Regenwasserversickerungsbecken vorgesehen. Zu den privaten Grundstücken wird folgende Festsetzung zur Oberflächenentwässerung getroffen, um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu gewährleisten. Das anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Soweit erforderlich sind hierzu technische Einrichtungen wie Versickerungsschächte, Rigolen etc. nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Ausnahmsweise sind Notüberläufe mit einer gedrosselten Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation zulässig. Hierfür ist der wasserrechtliche Nachweis zu erbringen, dass eine Versickerung auf den privaten Grundstücken nicht möglich ist. Eine Brauchwassernutzung ist zulässig. Durch diese Festsetzungen werden Regelungen geschaffen, das anfallende Regenwasser weitestgehend direkt am Anfallsort zur Versickerung zu bringen und somit Grundwasserbilanz und Wasserhaushalt möglichst unverändert zu lassen. Nur in den Fällen, wo ortsnah mittels geeigneter technischer Anlagen aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse die Versickerung nicht vollständig möglich ist, darf die gedrosselte Weiterleitung in den Regenkanal erfolgen. Im Übrigen verbleibt auch dieses Wasser gesamtmaßstäblich im Plangebiet. Es wird in das südlich vorgesehene Versickerungsbecken weitergeleitet. Im Südwesten des Plangebietes am tiefsten Punkt des vorhandenen Geländes wird ein Regenwasserversickerungsbecken vorgesehen und entsprechend als Fläche für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses „Versickerungsfläche“ festgesetzt. Aufgrund



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Außerdem behauptet Ziffer 2. dass in einem Teil des Plangebietes, im Plangebiet 2 „im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme <u>ein sonstiger Graben in einen naturnahen Bach umgewandelt</u>“ werde“. Jeder, der sich in diesem Teil des Plangebiets umsieht, wird bemerken, dass der Graben, der als <i>kranker Heinrich</i> bekannt ist, weitgehend trockengefallen ist und nur wenig Wasser führt. Infolge der Unterbrechung durch das geplante Regenrückhaltebecken, in das der Graben münden soll, kann er seiner Funktion als Zufluss zum Hasenburger Mühlenbach in einem FFH-Gebiet nicht mehr genügen, insbesondere da die geplanten "Notüberläufe an die geplante Regenwasserkanalisation" das Wasser abführen. Diesen Graben als <i>naturnahen renaturierten Bach</i> zu bezeichnen, grenzt an Zynismus und Dreistigkeit.	der dort vorherrschenden Grundwasserverhältnisse muss ein möglichst flaches Becken zur Ausführung kommen. Im Bebauungsplan wird hierfür eine Fläche von ca. 5.900 m² vorgehalten. Eine detaillierte Bemessung der Entwässerungsanlagen erfolgt im Zuge der späteren Ausführungsplanung. Dieses Entwässerungskonzept wurde von dem Fachplaner bereits mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Das Schutzgut „Wasser“ wird im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt. Die Fläche am Kranken Hinrich wurde bereits als Kompensationspool der Gemeinde Reppenstedt angelegt. Auf der Fläche wurde im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme, den Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans folgend, ein sonstiger Graben in einen naturnahen Bach umgewandelt. Im Rahmen einer vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen bereits durchgeführten Gewässerumbau und -renaturierungsmaßnahme sind für den entsprechenden Abschnitt des Kranken Hinrichs eine naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils sowie die Entfernung verschiedener Verrohrungen vorgenommen worden. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg abgestimmt worden. Die Kompensationsmaßnahmen am Kranken Hinrich sind sinnvoll. Es erfolgt ein ausreichender Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Dieser Kompensationspool wurde von der Unteren Naturschutzbehörde abgenommen und in das Kompensationskataster aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es abhängig von den Niederschlägen ist, wieviel Wasser der Kranke Hinrich führt. Außerdem wird um Sachlichkeit in den Stellungnahmen gebeten.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	4. Die Begründung zum o.g. B-Plan zitiert in Teil I Ziffer 4.2 <i>GEWOS Wohnungsmarktanalyse und Demographiegutachten</i> zunächst eine Wohnungsmarktanalyse der GEWOS für den Landkreis Lüneburg aus 2016. Gestützt darauf sollen "mit der vorliegenden Planung ... ca. 280 Wohneinheiten geschaffen werden". Wie überholt diese Analyse und die daraus abgeleiteten Planziele sind, zeigt im weiteren Text das zitierte GEWOS Demographiegutachten aus 2018. Darin wird "in der Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Reppenstedt von 2017 bis 2035 ... ein Anstieg der Bevölkerung um 0,1 % prognostiziert. Somit wird eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert." Warum trotz dieses Widerspruchs 280 neue Wohneinheiten geplant werden sollen, ist nicht nachvollziehbar und erscheint daher unglaubhaft.	In dem GEWOS Demographiegutachten von 2018 wird in der Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Reppenstedt von 2017 bis 2035 in der Basisvariante (Annahme: durchschnittliche Entwicklung, Fortschreibung bisheriger Wanderungsbewegungen) ein Anstieg der Bevölkerung um 0,1 % prognostiziert. Somit wird eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert. In der GEWOS-Studie wird allerdings ausgeführt, dass für die Gemeinde Reppenstedt zu beachten ist, dass in dem Stützzeitraum keine Ausweisung von Baugebieten erfolgte, sodass die Prognose die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung wahrscheinlich unterschätzt. Die Empfehlungen zum Neubaubedarf aus der GEWOS Wohnungsmarktanalyse 2016 mit einem Zusatzbedarf von 320 Wohneinheiten werden für realistischer gehalten als die Prognose des GEWOS Demographiegutachtens 2018. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung darauf hingewiesen hat, dass sowohl die Wohnungsmarktanalyse Landkreis Lüneburg (2016) als auch das Demographiegutachtens für den Landkreis Lüneburg (2018) keine regionalplanerische Steuerung berücksichtigen. Aufgrund der regionalplanerisch zugewiesenen Funktionen Reppens- tedts ist daher eher von einem noch höheren Bedarf auszugehen. Reppenstedt wird im RROP als Grundzentrum sowie als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen. Bei der Konzentration der Siedlungsentwicklung nehmen die Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Wohnstätten“ eine herausgehobene Stellung ein. Diese Orte sind auch aufgrund ihrer guten Infrastruktur und der Lage besonders geeignet, in gewissem Umfang eine Entlastungsfunktion für den weiterhin bestehenden Siedlungsdruck der Hansestadt Lüneburg zu erfüllen. Die Planung ist angemessen und trägt dazu bei, einen Teil des vorhandenen Bedarfs an Wohnraum in Reppenstedt zu decken. Die Raumordnungsbehörde des Landkreises Lüneburg begrüßt die Schaffung



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	5. In Ziffer 4.7 Brutvogelkartierung in Teil I der Begründung zum o.g. B-Plan wird auf die beigegefügte Brutvogelkartierung von Heiko Rahlfs von 2019 verwiesen und konstatiert, dass „der Brutvogelkartierung ... zu entnehmen“ ist, dass „im überwiegenden Teil des Plangebietes keine Brutvögel festgestellt werden konnten. Im Süden des Plangebietes fanden sich zwei Reviere der Feldlerche. Nordöstlich des Plangebietes 1 und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, fand sich zudem ein Revier der Goldammer.“ Die Aussage des Gutachters: „Im Süden des Plangebietes fanden sich zwei Reviere der Feldlerche (), die wahrscheinlich in einem inselartig ausgebildeten Bestand des Acker-Schachtelhalms ... gebrütet haben“ ist symptomatisch für die Qualität des Gutachtens. Eine sog. Brutvogelkartierung mit wahrscheinlichen Brutvögel-Plätzen zu füllen, ist mehr als dürrtig. Wir fordern dringend eine qualifizierte neue Kartierung des Plangebiets. 6. Ziffer 4.9 in Teil I der Begründung zum o.g. B-Plan ist dem <i>Klimaökologisches Fachgutachten</i> zu entnehmen, „dass eine hohe Auswirkung der Planung auf bereits bestehende Wohnquartiere nicht zu erwarten ist.“ D.h. aber letztlich, daß die Planung keine positiven klimaökologischen Auswirkungen bringt. Der klimaökologische Status Quo wird bestenfalls konserviert, obwohl die Planung eine Möglichkeit zur Verbesserung böte.	eines angemessenen Umfangs an Wohneinheiten in ihrer Stellungnahme ausdrücklich. Die durchgeführte Brutvogelkartierung ist qualifiziert und ausreichend. Eine Neukartierung ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden die Reviere gemäß der geltenden Methodenstandards anhand der während der Begehungen im Untersuchungsgebiet singenden Feldlerchen aufgenommen. Eine gezielte Suche der Brutplätze ist nicht notwendig und nicht üblich, da sie zudem die Neststandorte gefährden würde. Für die artenschutzrechtliche Bedeutung ist der über die Feststellung der Reviere hinausgehende Brutstatus unerheblich. Zum Bebauungsplan wurde ein klimaökologisches Fachgutachten erstellt (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020), welches Anlage zur Begründung ist. In dem klimaökologischen Fachgutachten wurden die Auswirkungen des geplanten Baugebietes in Reppenstedt auf das Klima untersucht. Hierbei wurden auch die Auswirkungen auf die für Lüneburg wichtigen Kaltluftleitbahnen untersucht. Dem klimaökologischen Fachgutachten ist zusammenfassend zu entnehmen, dass eine hohe Auswirkung der Planung auf bereits bestehende Wohnquartiere nicht zu erwarten ist. Die bestehenden Kaltluftleitbahnen werden ihre Funktionalität im Bereich der bestehenden Siedlungsgebiete uneingeschränkt beibehalten. Der Bereich des Plangebietes ist zwar Teil des Kaltluftentstehungsgebiets für die Kaltluftleitbahn in Richtung Lüneburg-Mittelfeld, weist dort aber lediglich einen geringen bis mäßigen



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	7. Ziffer 4.11 Wärmekonzept in Teil I der Begründung zum o.g. B-Plan stützt sich auf ein beiliegendes Wärmekonzept von UTEC vom August 2020 und besagt: „Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass ein konsequenter Ausbau der solaren Stromproduktion im Plangebiet 1 ermöglicht, den gesamten Strombedarf	Kaltluftvolumenstrom auf. Der Bereich des Plangebietes wird als ergänzende, aber nicht notwendige Fläche in Bezug auf Kaltluftspeisung der Leitbahn bewertet. Hierauf bezieht sich die zitierte Aussage in der Begründung. Die Bedeutung der Fläche als Ausgleichsraum in Bezug auf den städtischen Wärmeineffekt wird als gering bewertet. Das geplante Baugebiet kann somit aus Sicht des Klimaschutzes entwickelt werden. Für weitere Informationen hierzu wird auf das anliegende klimaökologische Fachgutachten verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan diverse Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen werden. Zum Beispiel werden Festsetzungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien getroffen (siehe Kapitel 5.14 der Begründung). Außerdem werden diverse Festsetzungen zur Stärkung des Umweltverbundes getroffen, welche einen Beitrag zum Klimaschutz leisten (siehe Kapitel 4.13 Mobilitätskonzept). Auch im Umweltbericht werden zum Beispiel in Kapitel 5.4 Maßnahmen zum Klimaschutz beschrieben. In der nebenstehenden Stellungnahme wird geschrieben, dass die Planung eine Möglichkeit zur Verbesserung des klimaökologischen Status Quo böte. Dem kann nicht zugestimmt werden. Ein Baugebiet kann im Vergleich zu einer Freifläche keine Verbesserung des klimaökologischen Status Quo bringen. Bei der Planung werden jedoch, wie oben beschrieben, Maßnahmen zum Klimaschutz berücksichtigt sowie mit dem Bereich des Plangebietes eine Fläche beansprucht, die als eine nicht notwendige Fläche in Bezug auf Kaltluftspeisung der Leitbahn bewertet wird. Der klimaökologische Status Quo wird daher durch die Planung des Baugebietes möglichst gering beeinträchtigt. In dem Wärmekonzept wird u.a. Folgendes geschrieben: „PV-Anlagen sind im EFH-Bereich gut wirtschaftlich. Den zukünftigen Bauherren sollte empfohlen werden, eine Anlage zu bauen. PV-Anlagen im MFH Bereich erfordern aus regulatorischen Gründen Mieterstrommodelle. Mit den zukünftigen Gebäudeinvestoren sollte vereinbart werden,



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	vor Ort mit Dachanlagen zu erzeugen ... PV-Anlagen sind im EFH-Bereich gut wirtschaftlich Mit den zukünftigen Gebäudeinvestoren <u>sollte vereinbart</u> werden, dass solche Modelle umgesetzt werden.“ Eine gleichlautende Aussage wird in Ziffer 5.1 getroffen: „PV-Anlagen sind im EFH-Bereich gut wirtschaftlich. Im Wärmekonzept wird dargelegt, dass den zukünftigen Bauherren <u>empfohlen werden sollte</u>, eine Anlage zu bauen. PV-Anlagen im MFH Bereich erfordern aus regulatorischen Gründen Mieterstrommodelle. Mit den zukünftigen Gebäudeinvestoren sollte vereinbart werden, dass solche Modelle umgesetzt werden.“ Diese Aussagen sind widersprüchlich, da einerseits empfohlen wird, dass in mehreren Wohngebieten WA 1, ... PV-Anlagen im Plangebiet zu errichten sind, gleichzeitig wird aber auf § 9 Abs 1 Nr. 23b BauGB verwiesen und damit die Empfehlung für unverbindlich erklärt. 8. Ziffer 5.2 Maß der baulichen Nutzung von Teil I der Begründung zum o.g. B-Plan fordert zwar eine „angemessene Bebauung mit Mehrfamilienhäusern und Doppelhäusern“ sowie „Einzel- und Doppelhäuser“ in „aufgelockerte Bebauung“. Aber in 9 von 11 geplanten Wohngebieten werden nur "max. 2 Vollgeschosse zugelassen." In den restlichen 2 geplanten Wohngebieten sind „max. 1 Vollgeschoss zugelassen.“ In 3 von 11 geplanten Wohngebieten sind „nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohnungen zulässig.“ Eine derartig geplante Bebauung führt zu unnötiger und großräumiger Bodenversiegelung, wie in Ziffer 3.4 Fläche, Boden in Teil II der Begründung zum o.g. B-Plan bestätigt wird: „Durch die Planung wird die Versiegelung von Fläche und Boden in einem Umfang von ca. 5,7 ha ermöglicht“, wodurch „die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt“ werden und hat eine erhebliche Umweltauswirkung. Eine an sich vermeidbare Bodenversiegelung dieses Ausmaßes verstößt gegen die Ziele der Bestimmungen des § 1a Abs. 2 Satz	dass solche Modelle umgesetzt werden.“ In die Begründung wurden entsprechende Aussagen aus dem Wärmekonzept übernommen. Die Gemeinde Reppenstedt hat sich dafür entschieden, die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Vorgabe der Leistung im Sinne des Klimaschutzes verbindlich für alle Gebäudetypen mit Ausnahme der geplanten Kita vorzuschreiben. Eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ist im Bebauungsplan enthalten (siehe Festsetzung XI. 1.). Hier ist kein Widerspruch zu erkennen, wie in der nebenstehenden Stellungnahme bezeichnet. Im Baugebiet wird eine für den Standort angemessene Bebauung ermöglicht. Es werden angemessene Gebäudehöhen und eine angemessene Baudichte festgesetzt. So sind neben Einfamilienhäusern auch Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Anzahl der Wohneinheiten in den Mehrfamilienhäusern macht hierbei mit über 60 % der Wohneinheiten im gesamten Plangebiet den größten Anteil aus. Dieses trägt zum flächensparenden Bauen bei. Eine noch höhere oder noch stärker verdichtete Bebauung wäre für diesen Standort in dem insgesamt ländlich geprägten Grundzentrum Reppenstedt nicht angemessen. Es liegen keine Verstöße gegen das BauGB oder die NBauO vor, wie in der nebenstehenden Stellungnahme behauptet wird. Es erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei der Planung.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	1 BauGB, gegen § 3 Abs. 2 Satz 3 NBauO und gegen Punkt 14 des Niedersächsischen Wegs. Die Konsequenzen einer derartigen Bodenversiegelung dürften/sollten auch den Planern der o.g. B-Plans hinlänglich bekannt sein. 9. Auch Ziffer 5.11 Grünordnung in Teil I der Begründung zum o.g. B-Plan kann nicht gefolgt werden: Es soll eine öffentliche Grünfläche, ein „Grünkorridor“ geschaffen werden, und zwar umstanden von „mindestens 50 kleinkronige Laubbäumen“, die „anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten“ sind. Es wird zwar beschrieben, dass der Grünkorridor als „blütenreiche Grünfläche anzulegen“ ist. Aber gemäß Ziffer 3.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt in Teil II der Begründung zum o.g. B-Plan werden jedoch im Rahmen der "Planung des Kreisverkehrs an der L216" 3 vorhandene Bäume und „für die Herstellung eines Gehweges und einer Querungshilfe" 7 vorhandene Bäume gefällt. Darüber hinaus heißt es in Ziffer 5.11 (Teil I der Begründung): „Auf der Maßnahmenfläche wird im Rahmen eines Nahwärmekonzeptes zur Versorgung des Plangebietes mit Heizenergie die Unterbringung von Erdwärmesonden geplant“, ohne dass genauere Installationsvorgaben beschrieben werden, damit die spätere Grünfläche trotz der unterirdischen Erdwärmesonden erhalten werden kann. Ziffer 5.11 beschreibt weiterhin, dass für die in der Brutvogelkartierung von Heiko Rahlfs (siehe oben zu Ziffer 4.7) erwähnten Feldlerchen „zwei CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche in der Gemeinde Kirchgellersen vorgesehen.“ werden sollen. Es wird behauptet, dass „hiermit ... der Verlust der zwei im Plangebiet 1 vorhandenen Reviere der Feldlerche vorgezogen ausgeglichen werden“ kann. Nur liegen „die Flächen in der Gemeinde Kirchgellersen ...“ und so "können diese nicht im Rahmen des Bebauungsplans der Gemeinde Reppenstedt	In Punkt 9 der nebenstehenden Stellungnahme werden verschiedene Themenbereiche unnachvollziehbar vermengt. Die Intention der Stellungnahme unter Punkt 9 wird nicht ersichtlich. Die aufgezeigten Bezüge sind nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar. Der benannte anzulegende Grünzug hat nichts mit der erforderlichen Fällung einzelner Bäume im Bereich der Straßen im übrigen Plangebiet zu tun. Die angesprochenen Installationsvorgaben für Erdwärmesonden sind nicht Gegenstand einer Bauleitplanung und sind daher nicht im Bebauungsplan zu beschreiben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Unterbringung von Erdwärmesonden mit der Anlage der Fläche als extensives blütenreiches Grünland mit Gehölzinseln in den Sondenzwischenräumen gut vereinbar ist. Es werden zwei CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche in der Gemeinde Kirchgellersen vorgesehen. Hiermit kann der Verlust der zwei im Plangebiet 1 vorhandenen Reviere der Feldlerche vorgezogen ausgeglichen werden. Es ist zulässig, dass die CEF-Maßnahmenflächen in einer anderen Gemeinde liegen. Der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffsfläche und Kompensationsfläche ist gewahrt. Da die Flächen in der Gemeinde Kirchgellersen liegen, können diese nicht im Rahmen des Bebauungsplans der Gemeinde Reppenstedt festgesetzt werden und sind vertraglich gemäß § 11 BauGB zu regeln.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	festgesetzt werden und sind vertraglich zu regeln." Ein entsprechender Vertrag liegt der Begründung (18.05.2021) zum o.g. B-Plan nicht bei und ist daher bestenfalls als Wunschdenken zu werten! 10. In Ziffer 6 <i>Örtliche Bauvorschrift</i> in Teil I der Begründung zum o.g. B-Plan wird konstatiert: „Gründächer, mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, sind zulässig.“ Warum werden diese nicht vorgeschrieben? Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB <u>kann</u> eine Planungsbehörde dies vorschreiben. Immerhin sind „Fassadenbegrünungen ... zulässig und im Sinne des Klimaschutzes erwünscht.“ Auch das könnte eine dem Natur- und Klimaschutz gewogene Planungsbehörde vorschreiben. Ziffer 6 sagt auch, dass „in den allgemeinen Wohngebieten WA 6 (WA 6.1 und WA 6.2), WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2), WA 8, WA 9 (WA 9.1 und WA 9.2) und WA 10 ... die Anzahl der notwendigen Einstellplätze mit 2 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt“ wird. Ist das wirklich notwendig? Auch unnötige Stellplätze führen zu einer unnötigen, weil nicht bedarfsorientierten, zusätzlichen Bodenversiegelung mit den bekannten negativen Folgen.	Auch dieses ist zulässig. Der Vertrag ist nicht Gegenstand der Auslegungsunterlagen. Die textliche Festsetzung VIII. 15. ist ausreichend zur Sicherung der CEF-Flächen auf der Ebene des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gründächer sollen nicht verbindlich für alle Gebäude vorgeschrieben werden, sondern nur zugelassen werden. Mit der örtlichen Bauvorschrift soll ein Rahmen für die Baugestaltung gegeben werden, der einen ausreichenden Spielraum in der Gestaltung für die Bauherren lässt. Nebengebäude ab einer Grundfläche von 30 m² sind mit Gründächern herzustellen. Somit wird ein positiver Beitrag zur Abkühlung des Lokalklimas geleistet, indem größere Nebengebäude verbindlich mit Gründächern zu gestalten sind. In den allgemeinen Wohngebieten WA 6 (WA 6.1 und WA 6.2), WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2), WA 8, WA 9 (WA 9.1 und WA 9.2) und WA 10 wird die Anzahl der notwendigen Einstellplätze mit 2 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt. Diese Festsetzung trägt dazu bei, dass der durch die Wohnnutzung verursachte Bedarf an Stellplätzen weitgehend auf den privaten Baugrundstücken bereitgestellt wird, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Erschließungsstraßen nicht zu gefährden. Bei den oben genannten Wohngebieten handelt es sich um die Gebiete, in denen Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten bzw. Doppelhäuser und Reihenhäuser zulässig sind. 2 Stellplätze sind hier eine realistische Zahl, für die ein Bedarf vorhanden sein wird. Es wird darauf hingewiesen, dass in anderen Bereichen des Baugebietes, in denen Mehrfamilienhäuser geplant sind, ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz und einem reduzierten Stellplatzschlüssel von nur 0,5 bis 1 vorgeschrieben wird. Darüber hinaus müssen Stellplätze auf den Grundstücken nicht zwangsläufig vollständig versiegelt sein. Es wird daher nicht zu einer unnötigen, nicht



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	11. In Ziffer 10.1 Ver- und Entsorgung in Teil I der Begründung zum o.g. B-Plan wird festgestellt, dass die SG Gellersen zwar für die Schmutzwasser-Entsorgung zuständig sein soll, sie aber dazu noch nicht Stellung genommen hat. Ebenso hat die GfA, die für die Abfallentsorgung zuständig sein soll, bisher noch keine Stellungnahme dazu abgegeben hat. Nach § 41 NBauO muß jedoch „bei baulichen Anlagen die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle dauernd gesichert sein“. Dementsprechend muß erwartet werden, dass im B-Plan Maßnahmen zur Schmutzwasser- und Abfall-Entsorgung vorgesehen und konkretisiert werden. Da diesen Aspekten beim o.g. B-Plan in keiner Weise Rechnung getragen wird, ist er <u>als mangelhaft anzusehen</u>. 12. Die Ausführungen in Ziffer 2. Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario) im Umweltbericht = Teil II der Begründung zum o.g. B-Plan, insbesondere Ausführungen in Ziffer 2.1 <i>Naturraum</i>; Ziffer 2.2 <i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>; Ziffer 2.3 <i>Fläche, Boden</i>; Ziffer 2.4 <i>Wasser</i>, Ziffer 2.6 <i>Landschaft</i> werden nicht durch beigefügte fachliche Gutachten gestützt, sondern ergeben sich offenbar aus einem literatur- Studium der Planenden und nicht aus einer fachgemäßen Bewertung tatsächlicher Zustände. All diese Einlassungen der Planungsbehörde sind als unsachgemäß zu verwerfen und verstoßen damit gegen das <u>Ermittlungs- und Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB</u>, das nach geltender Rechtsprechung zum Baurecht als eine Verfahrensgrundnorm anzusehen ist. Wir verweisen daher auf eine mögliche <u>Rechtsfolge nach § 213 Abs. 3 BauGB</u>.	bedarfsorientierten Bodenversiegelung durch Stellplätze kommen, wie in der nebenstehenden Stellungnahme vermutet wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle werden bei baulichen Anlagen im Plangebiet dauernd gesichert sein. Die detaillierte Planung hierzu erfolgt auf der Ebene der Ausführungsplanung. Die Schmutzwasserentsorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Straßenverkehrsflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" im Plangebiet sind ausreichend dimensioniert für das 3-achsige Müllfahrzeug. Außerdem werden Müllbereitstellungsflächen berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung hierzu im Bebauungsplan getroffen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes müssen keine weiteren Maßnahmen hierfür festgesetzt werden. Der Umweltbericht wurde von einem fachlich qualifizierten Stadt- und Landschaftsplanungsbüro erarbeitet und ist nicht zu beanstanden. Es erfolgte eine fachgemäße Bewertung des Bestands. Dabei ist es üblich, dass auch einschlägige Literatur sowie Internetportale der Fachbehörden und -ministerien, wie der Kartenserver des LBEG sowie die interaktive Umweltkarte des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie Fachpläne (z.B. LRP) herangezogen werden. Es wurde eine Biotoptypenkartierung mittels Sichterkennung nach den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen vom Planungsbüro durchgeführt. Darüber hinaus wurde eine Brutvogelkartierung von einem Fachplaner erstellt, welche Anlage der Begründung ist. Außerdem wurde eine Bodenuntersuchung mit Ermittlung der Grundwasserstände sowie der Versickerungsbedingungen von einem Gutachter erstellt, welche ebenfalls Anlage zur Begründung ist. Die Behauptungen in der nebenstehenden Stellungnahme, dass es sich um einen unsachgemäßen Umweltbericht handele, gegen das



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	FAZIT: Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt ist in seiner Begründung an vielen Stellen unsachlich und nicht nachvollziehbar. Die Argumentation der Planungsbehörde in Ziffern 10.1 von Teil I der Begründung und Ziffer 2 von Teil I der Begründung erscheinen darüberhinaus rechtswidrig und damit unwirksam. Die von der Planungsbehörde beauftragte Brutvogelkartierung als einziges natur- und artenschutzfachliches Gutachten ist mangelhaft und aus unserer Sicht unbefriedigend. Der Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt ist in vorliegenden Fassung abzulehnen. Wir erklären ausdrücklich, daß wir bei Bedarf bereit sind, die oben genannten Punkte ausführlicher mit Ihnen zu besprechen.	Abwägungsgebot verstoßen würde und es sich um Ordnungswidrigkeiten handele, sind nicht korrekt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Die Stellungnahme des NABU ist an vielen Stellen unsachlich und nicht nachvollziehbar. Die Behauptungen in der nebenstehenden Stellungnahme, dass es sich um eine rechtswidrige und unwirksame Begründung handele, sind schlichtweg falsch. Die Brutvogelkartierung ist nicht mangelhaft. Auch in diesem Punkt kann dem NABU nur widersprochen werden. Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Die Zustimmung oder Ablehnung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Schnellenberger Weg" obliegt nicht dem NABU, sondern der Gemeinde Reppenstedt, welche die Stellungnahme des NABU, soweit sie sachbezogen ist, in die Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB einbezieht. Es wird kein Bedarf an einem Gespräch mit dem NABU gesehen.
	21 Naturschutzbund Deutschland, 04.06.2020 Inhalt Grundlage 1 Oberflächenentwässerung 2 Abflussbeiwert, Versickerungsmulden, Rigolen..... 2 Regenrückhaltebecken..... 3 Werbeanlagen..... 3 Artenschutz beachten, Werbeanlagen nachts abschalten..... 3 Nutzung der Solarenergie 4 Optimalen Nutzungsgrad vorbereiten 4	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Verbot von Steingärten und ähnlichen Gartengestaltungen 4 GRZ-Festlegung streng auslegen 4 Außenbeleuchtung 5 Lichtverschmutzung vermeiden: Warmweißes LED-Licht, nur nach unten abstrahlend 5 Grünordnung 5 Pflanzliste für Bäume aufstellen 5 Artenschutz erhöhen 6 Grundlage Die Gemeinde begründet die Planaufstellung: „Die Gemeinde Reppenstedt möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ein Wohngebiet zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Reppenstedt ermöglichen. In der Gemeinde Reppenstedt ist ein hoher Neubaubedarf gegeben, der sich auch aus der Wohnungsmarktanalyse des GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung aus dem Jahr 2016 ablesen lässt [...]. Der vorliegende Bebauungsplan stellt die Umsetzung einer Wohnbaufläche aus der im Parallelverfahren aufgestellten 49. Änderung des Flächennutzungsplanes dar. Die Planung stellt außerdem die Entwicklung einer potenziellen Entwicklungsfläche für Wohnen aus dem Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen 2030 dar.“¹ Der Vorentwurf enthält noch keine textlichen Festsetzungen. Daher werden wir nachfolgend solche vorschlagen, die wir aus Gründen des Naturschutzes für notwendig halten.	Nebensiehend werden Auszüge aus der Begründung des Bebauungsplanes dargelegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Textliche Festsetzungen wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes formuliert.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Oberflächenentwässerung ABFLUSSBEIWERT, VERSICKERUNGSMULDEN, RIGOLEN „Aufgrund der vorhandenen bindigen Böden im Plangebiet wird die Oberflächenentwässerung erschwert. Daher wird das Regenwasser in Kanälen gesammelt und in ein Regenklärbecken sowie ein Regenwasserversickerungsbecken im Südwesten des Plangebietes eingeleitet. Ein Notüberlauf in den westlich des Plangebietes verlaufenden Graben wird vorgesehen. Auf den Privatgrundstücken sollen Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen in die öffentliche Kanalisation vorgesehen werden.“ ² Der NABU begrüßt die Absicht der dezentralen und lokalen Versickerung. Wir halten aber zusätzliche konkrete Festsetzungen für die Umsetzung für erforderlich, da das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung liegt: Der Bebauungsplan sieht recht hohe Gesamtversiegelungen von überwiegend 50 % bis 60 % vor (§ 19 BauNVO eingerechnet). Der NABU gibt immer der ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken, Gewässer oder gar Kläranlagen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).	Nebstehend werden Auszüge aus der früheren Begründung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes dargelegt. Diese sind nun im Entwurf so nicht mehr enthalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben stehende Abwägung der Stellungnahme vom 21.07.2021 vom NABU verwiesen. Die Planung steht der Schutzwirkung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung nicht entgegen. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen soll weitestgehend über straßenbegleitende Grünflächen, die als Mulden ausgebildet werden, erfolgen. Das Muldensystem ist aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse zum Teil nicht ausreichend versickerungsfähig. Daher werden Notüberläufe zur Ableitung des Regenwassers in die geplante Regenwasserkanalisation zur Weiterleitung des Wassers in das südwestliche Regenwasserversickerungsbecken vorgesehen. Zu den privaten Grundstücken wird folgende Festsetzung zur Oberflächenentwässerung getroffen, um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu gewährleisten. Das anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Soweit erforderlich sind hierzu technische Einrichtungen wie Versickerungsschächte, Rigolen etc. nach den aner-



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	→ Um die abzuführende Niederschlagsmenge im Plangebiet zu reduzieren, hält es der NABU für notwendig, für weniger belastete Verkehrsflächen (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.)), die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, einen ökologischen Belag³ (z.B. haufwerksporiges Pflaster oder Dränpflaster) mit einem Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,4$ textlich vorzuschreiben, um diese Ziele zu erreichen:	kannten Regeln der Technik herzustellen. Ausnahmsweise sind No-Überläufe mit einer gedrosselten Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation zulässig. Hierfür ist der wasserrechtliche Nachweis zu erbringen, dass eine Versickerung auf den privaten Grundstücken nicht möglich ist. Eine Brauchwassernutzung ist zulässig. Durch diese Festsetzungen werden Regelungen geschaffen, das anfallende Regenwasser weitestgehend direkt am Anfallsort zur Versickerung zu bringen und somit Grundwasserbilanz und Wasserhaushalt möglichst unverändert zu lassen. Nur in den Fällen, wo ortsnah mittels geeigneter technischer Anlagen aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse die Versickerung nicht vollständig möglich ist, darf die gedrosselte Weiterleitung in den Regenkanal erfolgen. Im Übrigen verbleibt auch dieses Wasser gesamtmaßstäblich im Plangebiet. Es wird in das südlich vorgesehene Versickerungsbecken weitergeleitet. Im Südwesten des Plangebietes am tiefsten Punkt des vorhandenen Geländes wird ein Regenwasserversickerungsbecken vorgesehen und entsprechend als Fläche für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses „Versickerungsfläche“ festgesetzt. Aufgrund der dort vorherrschenden Grundwasserverhältnisse muss ein möglichst flaches Becken zur Ausführung kommen. Im Bebauungsplan wird hierfür eine Fläche von ca. 5.900 m² vorgehalten. Eine detaillierte Bemessung der Entwässerungsanlagen erfolgt im Zuge der späteren Ausführungsplanung. Dieses Entwässerungskonzept wurde von dem Fachplaner bereits mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es wird auf die oben stehende mit dem Landkreis Lüneburg abgestimmte Konzeption der Regenentwässerung für das Baugebiet verwiesen, welche auch die in der nebenstehenden Stellungnahme angesprochenen Mulden, Versickerungsschächte und Rigolen enthält, verwiesen. Da eine Versickerung aufgrund der zum Teil im Plangebiet vorhandenen bindigen Böden im Plangebiet erschwert wird, werden



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Wegen der Gefahr für Kinder muss ein solches Becken kindersicher eingezäunt werden. → Hier bietet sich die Chance, ein lokales Feuchtbiotop zu erstellen, das neben seiner eigentlichen Funktion der Wasserrückhaltung auch der Natur durch Blühpflanzen und/ oder Dornen- oder Stachel tragende Sträucher hilft, indem durch letztere zusätzliche prädatorensichere Habitate für Vögel und Kleinsäuger zur Verfügung gestellt werden. Werbeanlagen ARTENSCHUTZ BEACHTEN, WERBEANLAGEN NACHTS ABSCHALTEN Für ein „Allgemeines Wohngebiet WA“ sind gemäß § 4 BauNVO zahlreiche Nutzungen zulässig, die gewerblichen Charakter haben oder mit stärkerem Publikumsverkehr verbunden sind und die daher mit auf sie bezogenen Werbeanlagen verbunden sind. Sollten solche Nutzungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, halten wir es für geboten, Folgendes festzusetzen: → Beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen sind aus Artenschutzgründen zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens auszuschalten. Begründung: „In der Natur ist die Nacht voller Vitalität. Etwa 30 Prozent aller Wirbeltiere und mehr als 60 Prozent aller Wirbellosen – darunter die Insekten – sind nachaktiv. Für diese Lebewesen gehört die Dunkelheit zu ihrem natürlichen Lebensraum (Habitat) und alle ihre Sinnesorgane sind darauf eingestellt. Tagaktive Tiere hingegen brauchen wie die Menschen die Nacht, um Ruhe zu schöpfen. Gärten und Grünanlagen um	Das Regenwasserversickerungsbecken stellt eine technische Anlage dar. Es gibt entsprechende Richtlinien, dass ein solches Regenwasserversickerungsbecken eingezäunt werden muss. Daher ist keine Festsetzung erforderlich. Das Regenwasserversickerungsbecken stellt eine technische Anlage dar und darf nicht als Biotop angelegt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Blinkende Werbeanlagen werden in der örtlichen Bauvorschrift ausgeschlossen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um keinen artenschutzrechtlich sensiblen Bereich. Eine Abschaltung von beleuchteten Werbeanlagen nachts ist nicht erforderlich.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Gebäude sind in Zeiten des Artensterbens daher wichtige Lebensräume, deren Funktionalität auch von einer natürlichen Abfolge von hell und dunkel abhängt. Studien zeigen, dass künstliches Licht viele nachtaktive Lebewesen massiv beeinträchtigt. Licht in der Nacht scheint Vögel anzuziehen, irritiert sie aber auch. Im hellen Schein von Straßenlaternen, Werbebeleuchtung und Scheinwerfern beginnen beispielsweise Stadtmöwen, Blaumeisen und Rotkehlchen deutlich zeitiger zu singen – teilweise schon in der Nacht. Besonders betroffen sind Nachtzugvögel. Hunderte von Arten legen ihre Reisen in der Nacht zurück – und keineswegs nur dann, wenn der Winter naht. Nahezu das gesamte Jahr über sind in der Nacht Vögel, aber auch Fledermäuse, unterwegs. Das Leben der Vögel wird durch den natürlichen Wechsel von Licht und Dunkel und die jahreszeitlichen Veränderungen der Tageslänge geprägt. Bei ihren nächtlichen Flügen navigieren sie nach dem Sternenhimmel und dem Erdmagnetfeld. Dazu verfügen sie über besondere Sinne, darunter Photorezeptoren, die auf geringe natürliche Lichtintensitäten eingestellt sind. Dieses komplexe System der Wahrnehmung, Auswertung und Kursbestimmung kann nur dann optimal funktionieren, wenn eine Jahrtausende alte Grundbedingung erfüllt ist: dass es nachts bis auf den Schein von Mond und Sternen dunkel ist. Genau dies ist inzwischen vielerorts nur noch eingeschränkt der Fall – und die Arten haben keine Chance, sich darauf einzustellen.“⁵ Die Lage des Plangebietes am Ortsrand erhöht die Notwendigkeit für eine solche Festsetzung. Nutzung der Solarenergie OPTIMALEN NUTZUNGSGRAD VORBEREITEN Die zeichnerische Darstellung des Plangebiets erlaubt die Annahme, dass ein Großteil der zu bauenden Häuser hinsichtlich der Ausrichtung optimal gebaut werden könnten: Die Voraussetzungen für die spätere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag in der nebenstehenden Stellungnahme zur Festsetzung einer Ausrichtung des Dachfirstes ist nicht mehr zeitgemäß. Auch Photovoltaikanlagen auf nicht nach Süden ausgerichteten Dachflächen



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	optimale Nutzung der Solarenergie für die Gewinnung von Strom und/oder Wärme gemäß Abbildung 2 könnten leicht erfüllt werden: → Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost für das gesamte Plangebiet festgesetzt werden, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist. Nur so wird nicht ein Teil der Solarenergie verschenkt, weil die Sonne das Dach über viele Stunden des Tages nicht mehr erreicht. → Die Dachneigung sollte zwischen 20° und 50 ° liegen, damit der Winkel zwischen Dachfläche und Sonnenstrahlen möglichst groß ist, was die Energieausbeute optimiert. Durch diese Festlegungen kann auch für die Zukunft sichergestellt werden, dass bei Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik oder durch Solarthermie ein Optimum an Energiegewinnung gegeben ist.	können gute Erträge erzielen. Lediglich eine vollständige Ausrichtung nach Norden sollte für Photovoltaikmodule vermieden werden. Darüber hinaus soll den Bauherren ein gewisser Gestaltungsspielraum ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird keine Ausrichtung des Dachfirstes festgesetzt. Die Planung ermöglicht Grundstückszuschnitte und Gebäudestellungen für eine optimale Nutzung von Sonneneinstrahlungen. Dieses stellt einen Beitrag zum globalen Klimaschutz dar. Darüber hinaus werden in der örtlichen Bauvorschrift Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und andere Anlagen zur Energiegewinnung nach der örtlichen Bauvorschrift allgemein zugelassen. Außerdem wurde eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB zum Einsatz erneuerbarer Energien aufgenommen. Es wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgeschrieben (siehe Festsetzung XI. 1 und Begründung Kapitel 5.14). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der örtlichen Bauvorschrift werden keine Dachneigungen vorgegeben. Dachneigungen zwischen 20° und 50° sind aber möglich. Die Bauherren werden für die zu errichtenden Photovoltaikanlagen günstige Dachneigungen wählen, um eine optimierte Energieausbeute zu erlangen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Neigungswinkel (Grad) West 90° 70° 50° 30° 10° 10° 30° 50° 70° 90° Ost Südwest Süd Südost Himmelsrichtung 100% 95% 90% 85% Schaubild 1: Quelle: https://www.heizungsfinder.de/solarthermie/wirtschaftlichkeit/dachneigung-dachausrichtung Gerade unter dem Aspekt, dass hier ein Neubaugebiet entstehen soll, dessen Häuser Nutzungszeiten von mehreren Generationen haben werden, erscheint es uns geboten, dafür nachhaltige ökologische Festsetzungen für die Zukunft zu treffen. Auch kann bei Nutzung der Solarenergie für Zwecke der Heizung oder der Bereitstellung von Warmwasser der lokale Ausstoß an Abgasen und Feinstaub nennenswert verringert werden, weil weniger fossile Brennstoffe eingesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB zum Einsatz erneuerbarer Energien (Erzeugung von Wärme aus Erdwärme) aufgenommen. Es wird vorgeschrieben, dass Anschlüsse an ein Nahwärmenetz baulich und technisch herzustellen sind (siehe Festsetzung XI. 2 und Begründung Kapitel 5.14). Ziel der Gemeinde Reppenstedt ist die Versorgung des gesamten Wohngebietes mit vor Ort erzeugter Wärme und Strom aus regenerativen Energien. Durch die festgesetzten Mindestleistungen der zu errichtenden Photovoltaikanlagen sollte der Strombedarf der Gebäude vollständig gedeckt werden können.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Verbot von Steingärten und ähnlichen Gartengestaltungen GRZ-FESTLEGUNG STRENG AUSLEGEN Die Ausgestaltung der Vorgärten und Gärten mit Steinschüttungen und Folienabdeckung erhöht die Versiegelung. Diese Flächen sind Bestandteil der Grundflächenzahl (GRZ II), also der versiegelbaren Fläche. Auf vielen Grundstücken wird dadurch die zulässige Gesamtversiegelung teilweise deutlich überschritten, was dem Ziel von § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB („Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, ...“) und § 1a Abs. 2 BauGB („Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“) widerspricht: → In der Satzung muss ein Verbot jeglicher Gartengestaltung festgesetzt werden, die zu einer Erhöhung der versiegelten Fläche führt, und zwar unabhängig davon, ob der zulässige Maximalversiegelung schon erreicht ist oder nicht. Außenbeleuchtung LICHTVERSCHMUTZUNG VERMEIDEN: WARMWEIßES LED-LICHT, NUR NACH UNTEN ABSTRAHLEND Seit längerem ist unumstritten, dass künstliches Licht bei Flora und Fauna aufgrund der Störung des natürlichen Tag- und Nachtrhythmus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Schottergärten werden in der örtlichen Bauvorschrift ausgeschlossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und nicht den Bebauungsplan. Insektenfreundliche LED-Leuchtmittel sind heutzutage Stand der Technik und



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	erhebliche Schäden verursachen kann. Neben anderen nachtaktiven und nachts ruhebedürftigen Arten, sind besonders stark Zugvögel, Amphibien und Insekten betroffen – vor allem durch ungerichtetes Licht mit einem hohen Blauanteil und viel zu hohen Leuchtdichten und Lichtmengen, wie sie z.B. im Falle von modernen LED bei geringerem Energieaufwand abgegeben werden. Am Beispiel von Insekten kommt es sowohl zu Anlock- wie auch zu Barriereeffekten, die die Insekten oft in totaler Erschöpfung, Orientierungslosigkeit und Tod enden lassen. In Zeiten des allgemeinen Insekten- und Vogelsterbens besteht folglich dringender Handlungsbedarf“ – gerade auf einem Plangebiet, das am Rand der freien Natur liegt. Festgesetzt werden muss daher: → Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen: • Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen. • Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden. → Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum: • Es sind nur Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. • Sogenannte „PC amber“-LED ersetzen mit ihrem bernsteinfarbenen Licht die bekannten insektenfreundlichen Natriumdampfhochdruck-	werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sollen keine Vorgaben für die Beleuchtung festgesetzt werden.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	lampen, haben jedoch diesen gegenüber eine bessere Farbwiedergabe und erfüllen die Anforderungen an den Farbwiedergabeindex der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4. → Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit • Die Einschaltdauer künstlicher Beleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten, also Abschaltung oder Dimmung in den Nachtstunden. So wird Energie besonders effizient eingesetzt und unnötiger Licht- und Energieverschwendung vorgebeugt. Grünordnung PFLANZLISTE FÜR BÄUME AUFSTELLEN Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde und ihre Planer den Klimawandel nicht ignorieren wollen und die Tatsache zunehmend heißer und trockener Sommer notgedrungen akzeptieren. Insofern müssen auch Anpflanzungen diesen Kriterien gerecht werden: § 1a Abs. 5 BauGB „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Da reicht es nicht aus, beispielsweise lediglich „Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Hainbuche“ festzusetzen. Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz GALK dokumentiert seit vielen Jahren den Erhaltungszustand von ganz unterschiedlichen Bäumen in deutschen Städten. Bezüglich der im Plangebiet vorgesehenen Arten finden sich in der GALK-Liste 6 Eintragungen, unter denen sich auch solche mit der Einstufung <i>geeignet</i>, <i>geeignet mit Einschränkungen</i> oder <i>nicht geeignet</i> finden. → Auf jeden Fall sollten ausschließlich Arten bzw. Unterarten gepflanzt werden, die in der GALKliste als geeignet (wenn nicht verfügbar: geeignet mit Einschränkungen) klassifiziert werden.	Es werden für den Standort angemessene Gehölzarten bei den Festsetzungen für Anpflanzungen berücksichtigt. Die Folgen des Klimawandels und der Klimaschutz werden bei der Planung ausreichend berücksichtigt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Das mögliche Argument „Das Plangebiet ist keine großstädtische Innenstadt“ ignoriert das dramatische Ansteigen von Temperatur und saisonaler Trockenheit auch auf dem Land. Außerdem beruhen die GALK Einstufungen der verschiedene Arten und Unterarten auf den Erfahrungen der letzten Jahre – sie stellen keine Prognose dar. Somit muss das Pflanzen von Arten, die bereits jetzt nicht als <i>stadtklimafest</i> oder <i>trockenheitsverträglich</i> eingestuft sind, erst recht unbedingt vermieden werden. ARTENSCHUTZ ERHÖHEN Das Anlegen einer heckenähnlichen Struktur im Rahmen der zeichnerischen Festsetzung zu Nr. 13 der Planzeichenerklärung und die damit verbundene Schaffung von zusätzlichen Habitaten kann neue, wertvolle Habitate schaffen. Die Maßnahme wäre sehr viel erfolgreicher, wenn statt normaler Laubgehölze ganz überwiegend dornen- und stacheltragende Gehölze ausgewählt werden, denn diese sind einigermaßen prädatorensicher, was ein einfaches Laubgehölz nicht ist. Das erhöht die Überlebenschancen der Kleintiere und Vögel insbesondere dort, wo durch die ländliche Umgebung mit einer hohen Prädatorenzahl gerechnet werden kann. So sollte für diese Pflanzungen ein Schwerpunkt (z. B. 3 von 4 Sträuchern) auf die Arten Brombeere, Hundsrose, Schlehe und Weißdorn gesetzt werden. Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren. 1 Gemeinde Reppenstedt: Begründung zum Vorentwurf des BPlans Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, S. 4. 2 Gemeinde Reppenstedt: a.a.O., S. 5.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der nebenstehende Vorschlag ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Es werden standortheimische bzw. dorftypische Laubgehölze festgesetzt. Die Stellungnahme wird gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet keine erneute Beteiligung statt.

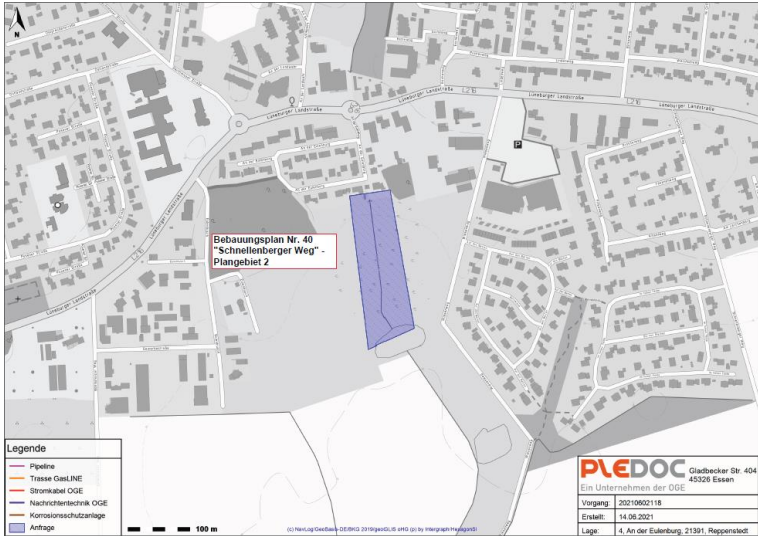


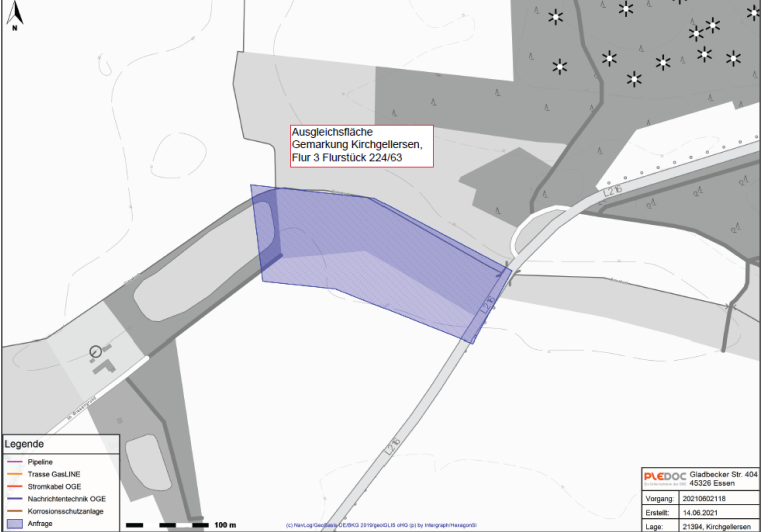
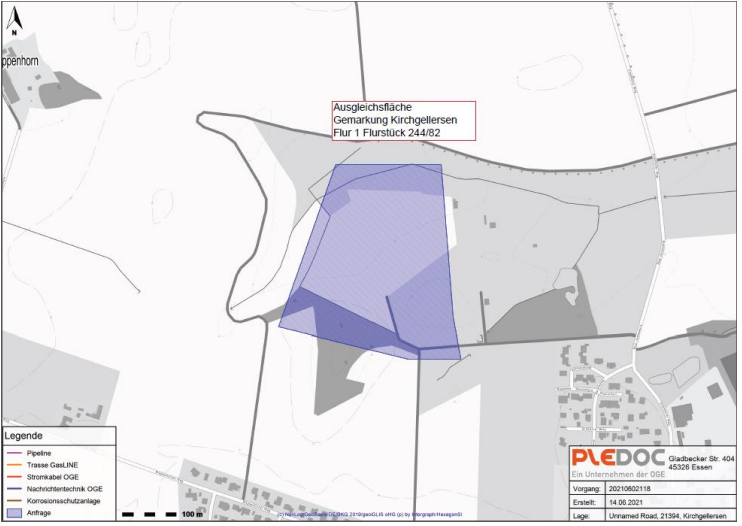
Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	3 a) http://www.beton-pfenning.de/images/stories/pdf/pfe-pkk2012-310812-empfehlungen.pdf b) https://www.metten.de/Wissen/Vorteile-entsiegelter-Flaechen/ 4 Gemeinde Reppenstedt: a.a.O., S. 19. 5 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe. S.8. 6 https://strassenbaumliste.galk.de/	
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert. Dem NABU wird das Abwägungsergebnis mitgeteilt.
23 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 17.06.2021		
	wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgas-transportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung ist als Anlage beigefügt. <u>Anlage</u> Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



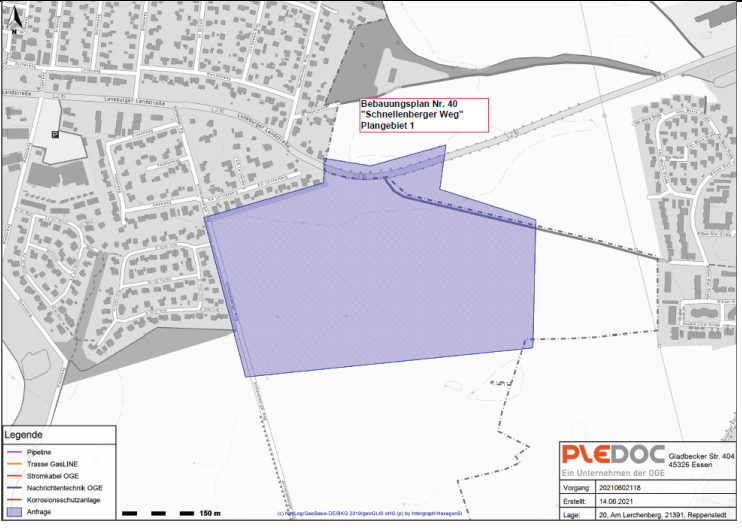
Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
24 PLEdoc GmbH, 14.06.2021		
	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Übersichtsplänen markierten Bereiche decken die Plangebiete 1 und 2 des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie die CEF- und Ausgleichsflächen vollständig ab und gehen darüber hinaus. In den Übersichtsplänen sind keine Leitungsverläufe dargestellt. Wie der nebenstehenden Stellungnahme zu entnehmen ist, sind Versorgungsanlagen nicht betroffen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen. Lediglich die CEF- und Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 244/82 der Flur 1 der Gemarkung Kirchgellersen wird geringfügig nach Nordwesten erweitert. Aber auch diese Erweiterung ist durch den im Übersichtsplan markierten Bereich abgedeckt. Eine erneute Abstimmung ist daher nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	 	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
32 Samtgemeinde Bardowick, 11.06.2021		
	im Zuge der Beteiligung werden zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt seitens der Samtgemeinde Bardowick folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht: Ein Großteil des entstehenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich/westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die Kreisstraßen K50, K21, K32 sowie die K42 und die K46 über die Gemeinden Vögelsen, Mechtersen und Bardowick sowie Radbruch zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab.	Zum Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt, welche bereits Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes wurde. Der verkehrstechnischen Untersuchung ist zusammenfassend zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet mit Hilfe des geplanten Knotenpunktes leistungsfähig an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen werden kann. Auch der Knotenpunkt am Schnellenberger Weg kann die Verkehrsbelastungen noch aufnehmen. In der verkehrstechnischen Untersuchung wurde auch eine angrenzend an das Plangebiet geplante Wohnbebauung in der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick. Das Straßennetz im Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z.B. "Shellkreuzung" K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt "Lüneburg-Nord") angekommen. Die Knotenpunkte K32/K46 ("Shellkreuzung") und K46/K51 ("Landwehrkreisel") im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet. Die verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung des o.g. Bebauungsplangebiets trifft diesbezüglich keine Aussagen. Ich verweise auch auf die Aussagen im RROP des Landkreises Lüneburg (Nr. 4.1.3 02: Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.) Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ist die Erstellung eines gemeinsamen Verkehrsgutachtens - unter Einbeziehung der Hansestadt Lüneburg - erforderlich. Auch müssen ergebnisoffene Gespräche zu der Verkehrsproblematik im Westen von Lüneburg und in der Samtgemeinde Bardowick geführt werden. Auch der P & R-Platz am Bahnhof Bardowick- der u.a. auch durch Bürger aus der Samtgemeinde Gellersen genutzt wird - hat derzeit keine Kapazitäten mehr frei.	Unverträglichkeiten im Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden vom Verkehrsgutachter nicht aufgezeigt. In der verkehrstechnischen Untersuchung wird außerdem Folgendes ausgeführt: „Die Prognosebelastungen auf der L 216 entsprechen weitgehend den Prognosebelastungen aus den Verkehrsuntersuchungen der Hansestadt Lüneburg, so dass die dort enthaltenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin aktuell sind. Die Hansestadt Lüneburg plant, ergänzende Untersuchungen zu den Knotenpunkten durchführen zu lassen.“ Für weitere Informationen hierzu wird auf die verkehrstechnischen Untersuchungen verwiesen. Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter werden sich die durch das geplante Baugebiet in Reppenstedt zusätzlichen Verkehre so im Straßennetz verteilen, dass hierdurch keine Unverträglichkeiten im Straßennetz der Samtgemeinde Bardowick zu erwarten sind. Es ist eher davon auszugehen, dass diese vor Ort in der Samtgemeinde Bardowick ausgelöst werden, wie auch die Stellungnahme zur Überlastung des P & R- Platzes am Bahnhof Bardowick zeigt. Bereits bestehende Verkehrsprobleme im Bereich Bardowick können nicht herangezogen werden, um die angemessene Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Grundzentrums Reppenstedt infrage zu stellen. Diese müssen auf übergeordneter Ebene des Landkreises Lüneburg gelöst werden. Zur Neuauftellung des RROP wurde eine Verkehrsuntersuchung vorgelegt (SSP Consult Juni 2021), die davon ausgeht, dass durch die geplante A39 deutliche Entlastungen für die Straßen zu erwarten sind, die derzeit den weiträumigen Nord-Süd-Verkehr aufnehmen. Für das nachgeordnete Netz, dass von der geplanten Verkehrsinfrastruktur nicht in dem Maße profitieren kann, werden Verbesserungs-



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		maßnahmen vorgeschlagen, wie z.B. die leistungsfähige Umgestaltung der Knotenpunkte (z. B. freie Rechtsabbieger, Anlage von Linksabbiegespuren, Bypässe bei Kreiseln), der mehrspurige Ausbau vorhandener Strecken, der Neubau alternativer Strecken (z. B. mit GVFG-Mitteln geförderte kommunale Entlastungsstraßen mit bis zu 95%). Die Fachgutachter empfehlen, im Rahmen der Neufassung des RROP entsprechende Festlegungen. Das Verkehrsgutachten überprüft für diejenigen Orte, die nach aktuellem Stand der Überlegungen zur Neuaufrstellung des RROP Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen, eine Überprüfung der Zusammenhänge von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für den überwiegenden Teil dieser Orte ist demnach eine weitere Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verkehrssituation unproblematisch. Dies trifft auch für Reppenstedt zu. Lediglich für die drei Ortslagen Adendorf, Brietlingen-Moorburg und Brietlingen-Ort im Zuge der B 209 erscheint entweder eine verkehrliche Optimierung der Strecke oder eine Anpassung der Siedlungsentwicklung als unumgänglich. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Reppenstedt Überlegungen zu einem Mobilitätskonzept für das Baugebiet vorgenommen hat. Bei der Planung werden bereits Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben. So wird für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen und entsprechend festgesetzt. Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen. Zur Förderung des ÖPNVs wird eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits abgestimmt, dass eine Radabstellanlage in der Bauverbotszone zur L216 möglich ist. Die Radabstellanlage wird durch die umliegende Fläche zum Anpflanzen einer dichten Hecke eingegrünt. Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes an der L216 (Takung 2-3 x pro Stunde). Darüber hinaus kann ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden, das vom Plangebiet zum Bahnhof Bardowick fährt. Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Die Gemeinde Reppenstedt erstellt derzeit einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs in Reppenstedt. Hierin wird auch die Radwegeverbindung vom Schnellenberger Weg über das Baugebiet zum Sülzweg genannt, welche im Zuge der vorliegenden Planung geschaffen wird. Auch die geplante Kindertagesstätte liegt günstig an einem Radweg. Die Erschließung wurde außerdem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Abstimmungstermine fanden bereits statt. Die Begründung wurde bereits entsprechend der Abwägung ergänzt.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein weiteres Verkehrsgutachten erstellt.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
32a Flecken Bardowick, 11.06.2021		
	im Zuge der Beteiligung werden zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt seitens des Fleckens Bardowick folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht: Ein Großteil des entstehenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich/westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die Kreisstraßen K50, K21, K32 sowie die K42 und die K46 über die Gemeinde Bardowick zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab. Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen im Flecken Bardowick. Das Straßennetz im Bereich des Flecken Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z.B. "Shellkreuzung" K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt "Lüneburg-Nord") angekommen. Die Knotenpunkte K32/K46 ("Shellkreuzung") und K46/K51 ("Landwehrkreisel") im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet. Die verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung des o.g. Bebauungsplangebiets trifft diesbezüglich keine Aussagen. Ich verweise auch auf die Aussagen im RROP des Landkreises Lüneburg (Nr. 4.1.3 02: Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.)	Zum Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt, welche bereits Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes wurde. Der verkehrstechnischen Untersuchung ist zusammenfassend zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet mit Hilfe des geplanten Knotenpunktes leistungsfähig an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen werden kann. Auch der Knotenpunkt am Schnellenberger Weg kann die Verkehrsbelastungen noch aufnehmen. In der verkehrstechnischen Untersuchung wurde auch eine angrenzend an das Plangebiet geplante Wohnbebauung in der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt. Unverträglichkeiten im Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden vom Verkehrsgutachter nicht aufgezeigt. In der verkehrstechnischen Untersuchung wird außerdem Folgendes ausgeführt: „Die Prognosebelastungen auf der L 216 entsprechen weitgehend den Prognosebelastungen aus den Verkehrsuntersuchungen der Hansestadt Lüneburg, so dass die dort enthaltenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin aktuell sind. Die Hansestadt Lüneburg plant, ergänzende Untersuchungen zu den Knotenpunkten durchführen zu lassen.“ Für weitere Informationen hierzu wird auf die verkehrstechnischen Untersuchungen verwiesen. Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter werden sich die durch das geplante Baugebiet in Reppenstedt zusätzlichen Verkehre so im Straßennetz verteilen, dass hierdurch keine Unverträglichkeiten im Straßennetz der Samtgemeinde Bardowick zu erwarten sind.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Aus Sicht des Flecken Bardowick ist die Erstellung eines gemeinsamen Verkehrsgutachtens - unter Einbeziehung der Hansestadt Lüneburg - erforderlich. Auch müssen ergebnisoffene Gespräche zu der Verkehrsproblematik im Westen von Lüneburg und in der Samtgemeinde Bardowick geführt werden. Auch der P & R-Platz am Bahnhof Bardowick- der u.a. auch durch Bürger aus der Samtgemeinde Gellersen genutzt wird - hat derzeit keine Kapazitäten mehr frei.	Es ist eher davon auszugehen, dass diese vor Ort in der Samtgemeinde Bardowick ausgelöst werden, wie auch die Stellungnahme zur Überlastung des P & R- Platzes am Bahnhof Bardowick zeigt. Bereits bestehende Verkehrsprobleme im Bereich Bardowick können nicht herangezogen werden, um die angemessene Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Grundzentrums Reppenstedt infrage zu stellen. Diese müssen auf übergeordneter Ebene des Landkreises Lüneburg gelöst werden. Zur Neuauftellung des RROP wurde eine Verkehrsuntersuchung vorgelegt (SSP Consult Juni 2021), die davon ausgeht, dass durch die geplante A39 deutliche Entlastungen für die Straßen zu erwarten sind, die derzeit den weiträumigen Nord-Süd-Verkehr aufnehmen. Für das nachgeordnete Netz, dass von der geplanten Verkehrsinfrastruktur nicht in dem Maße profitieren kann, werden Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, wie z.B. die leistungsfähige Umgestaltung der Knotenpunkte (z. B. freie Rechtsabbieger, Anlage von Linksabbiegespuren, Bypässe bei Kreiseln), der mehrspurige Ausbau vorhandener Strecken, der Neubau alternativer Strecken (z. B. mit GVFG-Mitteln geförderte kommunale Entlastungsstraßen mit bis zu 95%). Die Fachgutachter empfehlen, im Rahmen der Neufassung des RROP entsprechende Festlegungen. Das Verkehrsgutachten überprüft für diejenigen Orte, die nach aktuellem Stand der Überlegungen zur Neuauftellung des RROP Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen, eine Überprüfung der Zusammenhänge von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für den überwiegenden Teil dieser Orte ist demnach eine weitere Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verkehrssituation unproblematisch. Dies trifft auch für Reppenstedt zu. Lediglich für die drei Ortslagen Adendorf, Brietlingen-Moorburg und Brietlingen-Ort im Zuge der B 209 erscheint entweder eine verkehrliche Optimierung der Strecke oder eine Anpassung der Siedlungsentwicklung als unumgänglich.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Reppenstedt Überlegungen zu einem Mobilitätskonzept für das Baugebiet vorgenommen hat. Bei der Planung werden bereits Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben. So wird für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen und entsprechend festgesetzt. Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen. Zur Förderung des ÖPNVs wird eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits abgestimmt, dass eine Radabstellanlage in der Bauverbotszone zur L216 möglich ist. Die Radabstellanlage wird durch die umliegende Fläche zum Anpflanzen einer dichten Hecke eingegrünt. Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes an der L216 (Takung 2-3 x pro Stunde). Darüber hinaus kann ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden, das vom Plangebiet zum Bahnhof Bardowick fährt. Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Die Gemeinde Reppenstedt erstellt derzeit einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs in Reppenstedt. Hierin wird auch die Radwegeverbindung vom Schnellenberger Weg über das Baugebiet zum Sülzweg genannt, welche im



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Zuge der vorliegenden Planung geschaffen wird. Auch die geplante Kindertagesstätte liegt günstig an einem Radweg. Die Erschließung wurde außerdem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Abstimmungstermine fanden bereits statt. Die Begründung wurde bereits entsprechend der Abwägung ergänzt.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein weiteres Verkehrsgutachten erstellt.



b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden.

c) Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt stimmt dem ihm vorliegenden Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung nebst Umweltbericht zu und beschließt den Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht in der vorliegenden Form.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

